Die Anordnung

der

Handelsbeziehungen

zwischen

Deutschland und Serbien

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Velizar Nintschitsch

aus Belgrad.

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juli 1910.

Leipzig

Buchdruckerei Robert Guthe

1911

116

Die Anordnung

der

Handelsbeziehungen

zwischen

Deutschland und Serbien

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

hohen philosophischen Fakultät

der

Friedrich-Alexanders-Universität Erlangen

vorgelegt

von

Velizar Nintschitsch

aus Belgrad.

Tag der mündlichen Prüfung: 25. Juli 1910.

Leipzig

Buchdruckerei Robert Guthe

1911

Die Anordnung

der

Handelsbeziehungen

zwischen

Deutschland und Serbien

Velizar A. Nintschitsch
Cand. cam.

Inhaltsverzeichnis.

Die deutsche Handelspolitik bis zu den Caprivischen Verträgen 7
Der Handelsvertrag von 1883 10
Der Handelsvertrag von 1892 15
Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Serbien 18
Die Einfuhr aus Deutschland 20
Die Ausfuhr nach Deutschland 21
Die deutsche Handelspolitik nach den Caprivischen Verträgen 25
Die Abschlüsse der neuen deutschen Handelsverträge 26
Die Verhandlungen zwischen Deutschland und Serbien 29
Der neue Vertrag (geschl. 1904; ratif. 1906) 36
Die Veränderungen und die Ergänzungen in dem Vertragstext 36
Das Schiedsgericht 37
Die Obrtsteuer und die Troscharina 38
Die Musterbestimmung 43
Andere Veränderungen und Ergänzungen des Vertragstextes .. 44
Tarif B (Zölle bei der Einfuhr in Serbien) 46
Tarif C (Zölle bei der Einfuhr in Deutschland) 49
Die Getreidezölle 51
Das Getreide 53
Frisches Obst 56
Getrocknete Pflaumen und Mus 58
Federvieh und seine Produkte 58
Die übrigen Produkte 59
Vieh und Viehprodukte 60
Die Handelsbeziehungen nach dem Vertrage von 1906.
A. Die Einfuhr in Serbien 64
B. Die Ausfuhr nach Deutschland 65
Schluß 67
Lebenslauf 68

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41543506_0034

Die deutsche Handelspolitik
bis zu den
Caprivischen Verträgen.

Der allgemeine Zolltarif vom 15. Juli 1879 war der erste Schritt, den der Reichskanzler Fürst Bismarck getan hat, um der deutschen Handelspolitik, die damals mit den liberalen Ideen der Manchester Schule durchwebt war, andere Wege zu bahnen. Der neue Tarif hat aber in der Hauptsache keinen Schutzcharakter gehabt. Sein Umfang von 43 Nummern, 387 Zollsätzen, kann ihn nicht zur Höhe der modernen Schutzzolltarife erheben. Mit den neuen Zollsätzen wollte man vornehmlich die Einnahme aus den indirekten Steuern vergrößern und die Steuerbelastung von den direkten mehr auf die indirekten verlegen[1]).

Die neue Richtung der deutschen Handelspolitik wurde allmählich auch durch eine immer schlechtere Aufnahme der deutschen Produkte im Auslande, besonders in Österreich-Ungarn und Rußland, beeinflußt.

In der ersten halbamtlichen Ankündigung der geplanten Zollreform wird betont (10. April 1878 in der Provinzial-Korrespondenz): „Unsere deutsche Handelspolitik huldigt im weitesten Maße dem System des Freihandels, und die Vorzüge desselben an und für sich sollen nicht bestritten werden, insofern dabei die Gegenseitigkeit unter den Völkern gewahrt ist, — ohne Gegenseitigkeit schädigt der Freihandel denjenigen, der sich als ‚edel' dem Prinzip zu opfern bereit ist."

Da die Regierung die Belastung der Agrarprodukte vorsichtig durchführen wollte, um nicht von der vieljährigen freien Einfuhr unmittelbar zu hohem Schutzzoll überzugehen, und da die Agrarier

[1]) „Um drückende direkte Steuern durch weniger drückende indirekte Steuern zu ersetzen." Reichskanzler Bismarck im Reichstag, den 8. Mai 1879.

selber keine hohen Agrarzölle verlangten, wurden die Zölle auf Agrarprodukte in dem Tarife von 1879 sehr mäßig angesetzt:

Weizen, Hafer und andere nicht besonders genannte Getreidearten . . .	1,—	Mk. pro	Doppelztr.
Küchengewächse	1,—	„ „	„
Roggen, Gerste, Mais und Buchweizen	—,50	„ „	„
Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Ölfrüchte	—,30	„ „	„
Mahlprodukte	2,—	„ „	„

Andere Agrarprodukte hatten freie Einfuhr.

Für Vieh und Viehprodukte wurden gleichfalls Zollsätze eingeführt; jener für Schweine etwas erhöht:

Pferde, Maulesel, Esel	10,—	Mk. pro	Stück
Rindvieh	20,—	„ „	„
Ochsen	20,—	„ „	„
Stiere und Kühe	6,—	„ „	„
Kälber bis zu 6 Wochen	2,—	„ „	„
Schafe	1,—	„ „	„
Lämmer	—,50	„ „	„
Ziegen	frei		
Schweine	2,50	„ „	„
	(Früherer Satz: 2 Mk.)		
Fleisch	12,—	Mk. pro	100 kg

Die neuen Zollsätze, die verhindern sollten, daß Deutschland auch weiterhin bei seinen weit geöffneten Toren die Ablagerungsstätte aller Überproduktion des Auslandes bleibe (Bismarck, Rede vom 2. Mai 1879), konnten aber in keiner Weise den großen Andrang der ausländischen Produkte aufhalten. Die Preise aller Getreidearten, vollständig durch die ausländischen Ernten beeinflußt, sanken unaufhörlich:

	pro Doppelzentner Mk.			
	Weizen	Roggen	Gerste	Hafer
1872—77 durchschnittl. Preis	23,3	17,9	17,3	16,7
1878—83 „ „	20,5	16,5	15,65	14,4

Österreich-Ungarn und Rußland, deren Einfuhr durch die neue Reform hauptsächlich getroffen wurde, haben durch Zollerhöhungen auf deutsche Produkte geantwortet. Rußland hat die schon im Jahre 1877 mit 33 % erhobenen Zölle im Jahre 1881 noch um 10 % erhöht, und die österreichisch-ungarische Regierung hat den neuen Tarif

von 1888 der neuen Handelspolitik Deutschlands entgegengesetzt. Alle diese Umstände haben im Jahre 1885 Ergänzungen und Veränderungen des Tarifes von 1879 verursacht. Die Vorschläge der Reichsregierung wurden trotz einer starken Opposition vom Reichstage angenommen.

Reform von 1885:

Weizen und Roggen	3,—	Mk.	pro	Doppelztr.
Hafer	1,50	„	„	„
Buchweizen und Gerste	1,—	„	„	„
Mais	1,—	„	„	„
Raps, Rübsaat usw.	2,—	„	„	„
Mahlprodukte	7,50	„	„	„
Pferde	20,—	„	„	Stück
Ochsen	30,—	„	„	„
Stiere und Kühe	9,—	„	„	„
Kälber unter 9 Wochen	3,—	„	„	„
Schweine	6,—	„	„	„
Fleisch	20,—	„	pro	100 kg.

Die Preise des Getreides haben sich, auch nach dieser Reform, nicht nur nicht verbessert, sondern sanken fortwährend. Im Jahre 1887 wurde dem Reichstage ein neuer Gesetzentwurf, in dem besonders die Getreidezölle erhöht waren, unterbreitet und nach einigen Veränderungen angenommen:

Weizen u. Roggen (Reg.-Vorschlag	6 Mk.)	5,—	Mk.	pro	Doppelztr.
Hafer (	„ 3 Mk.)	4,—	„	„	„
Buchweizen (	„ 2 Mk.)	2,—	„	„	„
Gerste (	„ 2 Mk.)	2,—	„	„	„
Mais (	„ 2 Mk.)	2,—	„	„	„
Mahlprodukte (	„ 12 Mk.)	10,50	„	„	„

Diese fortwährenden Erhöhungen der Getreidezölle sind das markanteste Zeichen der deutschen Handelspolitik von 1879 bis zu den Caprivischen Verträgen.

Der deutsch-serbische Handelsvertrag von 1883.

(Geschlossen am 6. Januar 1883; ratifiziert am 25. Mai 1883.)

Der Abschluß des ersten Handelsvertrages zwischen Deutschland und Serbien fiel gerade in die Zeit, als die Idee eines Zollschutzes der Agrarproduktion in Deutschland starke Wurzeln gefaßt hatte. Der Träger dieser Idee, Fürst Bismarck, wenn auch kein Gegner der Handelsverträge, wollte doch in diesen die Sätze des allgemeinen Tarifes weder binden noch erniedrigen. Folglich bemühte sich Bismarck, die künftigen Verträge nur auf Grund der Meistbegünstigung zum Abschluß zu bringen. Und der deutschen Regierung, welche die mit andern Staaten bereits vereinbarten Zollverträge benutzen konnte, gelang es vollständig, solche Meistbegünstigungsverträge zu schließen. Nur ausnahmsweise haben einige Staaten kleine und sehr beschränkte Tarifermäßigungen bekommen. Dazu gehören die Verträge mit Italien (4. Mai 1883), der Schweiz (23. Mai 1888 und Zusatz vom 11. November 1888), Spanien (12. Juli 1883) und Griechenland (9. Juli 1884). Den andern Ländern hat Deutschland für die erreichten Tarifermäßigungen nur Meistbegünstigung gegeben. Das betrifft Serbien, Rumänien, Türkei, China, Japan, Korea, Siam und Zanzibar.

Serbien wurde vornehmlich durch eine politische Notwendigkeit gezwungen, einen solchen Vertrag mit Deutschland abzuschließen. Nach dem Artikel XXXVII des Berliner Vertrages bleiben die Rechte und Privilegien der Ausländer, die bis zu dieser Zeit in Serbien, als einem Teil des türkischen Reiches, Geltung hatten, auch weiter in Gültigkeit, bis der Artikel durch eine besondere Vereinbarung verändert wird. Die deutsche Regierung hat die Abschaffung dieser Kapitulationen von dem Abschlusse des Handelsvertrages abhängig gemacht, und die serbische Regierung, die sich von den türkischen Kapitulationen auch formell befreien wollte, hat in dem Handelsvertrage der deutschen Forderung sich gefügt. So wurde an demselben

Tage, an dem der Handelsvertrag zum Abschluß gelangte, auch eine Konsularkonvention, nach welcher Deutschland auf alle Rechte des Art. XXXVII verzichtete, in Berlin unterschrieben.

So ungünstig der Eindruck des neuen Handelsvertrages in Serbien war, so günstig wirkte die Abschaffung der türkischen Kapitulation. In der Narodna Skupschtina wurde der deutschen Regierung Dank für ihre Bereitwilligkeit bei dieser wichtigen Arbeit, nach der die Stellung Serbiens zwischen den europäischen Staaten konsolidiert wurde, ausgedrückt.

Der Vertrag selbst besteht aus drei Hauptteilen: Dem Vertragstexte (Art. I—XIV), dem Zolltarife für die Einfuhr deutscher Produkte nach Serbien und dem Schlußprotokoll, das die Bestimmungen des Vertragstextes erklärt und ergänzt.

Mit dem Art. I ist die volle Freiheit des Handels und der Schiffahrt der beiden vertragsschließenden Teile bestimmt, und nach dem Art. II ist die Niederlassungsfreiheit den Angehörigen eines vertragsschließenden Staates in gleichem Maße wie den Einheimischen und den Angehörigen der meistbegünstigten Nationen gesichert. Die Aktiengesellschaften und sonstige kommerzielle, industrielle oder finanzielle Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen der vertragsschließenden Staaten nach Maßgabe der dort geltenden Gesetze errichtet sind, haben in dem Gebiete des andern Staates dieselben Rechte wie die gleichartigen Gesellschaften der meistbegünstigten Nation (Art. II, Abs. 5). In dem Schlußprotokoll zu Art. II sind die Ausnahmen für das Apotheker- und Handelsmakler-Gewerbe, dann für das Hausiergewerbe, vorgesehen. Die Angehörigen der beiden Staaten sind von jedem Militärdienste, zwangsweisem Amtsdienste (gerichtlicher, administrativer oder munizipaler Art), von allen militärischen Requisitionen und Leistungen von Zwangsanleihen befreit. Die Verpflichtung zur Quartierleistung und zu sonstiger Naturalleistung für die bewaffnete Macht, soweit sie den Inländern und den Angehörigen der meistbegünstigten Nation obliegt, ist nicht mit inbegriffen. Bezüglich der Verpflichtungen, Beschränkungen, Taxen oder Abgaben (auf bewegliche oder unbewegliche Güter) sind die Angehörigen der beiden vertragsschließenden Staaten gleichgestellt (Art. III). Die Geschäftsleute oder ihre Kommis, Agenten, Reisenden, die entweder reisen, um Einkäufe zu machen oder Bestellungen zu sammeln, sind von jeder Steuer oder Abgabe befreit (Art. IV). In dem Art. V verpflichten sich beide Staaten, den gegenseitigen Verkehr durch keinerlei Ein-, Aus- oder Durchfuhrverbot zu hemmen, welches nicht entweder gleichzeitig auf alle oder doch unter gleichen Voraussetzungen auch auf andere Staaten Anwendung findet. Erwähnenswert ist auch die Bestimmung des Art. VII, nach der die

serbischen Waren bei der Einfuhr in Deutschland wie jene der meistbegünstigten Nation behandelt werden und deutsche Waren bei ihrer Einfuhr in Serbien zu den durch den Tarif festgestellten Bedingungen zugelassen werden. In dem Art. VIII ist die Klausel der Meistbegünstigung enthalten. In bezug auf Nebengebühren hat Serbien die Rechte eines meistbegünstigten Staates, und für deutsche Waren wurden folgende Nebengebühren vereinbart:

1. Ladegebühr . . . . . —,20 Din. pro 100 kg
2. Wagegeld . . . . . —,08 „ „ 100 „
3. Pflastergeld . . . . . —,10 „ „ 100 „
4. Lagerzins . . . . . —,05 „ „ 100 „

(Leicht entzündbare und explodierende Waren haben —,10 Din. pro 100 kg mehr Lagerzins zu entrichten.)

Die Kündigungsfrist ist ein Jahr (Art. XI).

Der Tarif des Vertrages ist nur aus den Zollsätzen, die deutsche Produkte bei der Einfuhr in Serbien zu entrichten haben, zusammengefügt. Mit der Meistbegünstigung, die die serbischen Produkte für die Einfuhr in Deutschland bekommen haben, sind keine Garantien für die Höhe der Zölle gegeben. Die Tarifermäßigungen, welche die Schweiz, Italien, Spanien und Griechenland erreicht haben, sind sehr beschränkt, und Serbien konnte nur aus einigen für sich Nutzen ziehen. Aus dem Vertrage mit der Schweiz hatte für Serbien nur die Zollfreiheit für frisches Obst einen praktischen Wert; aus dem mit Italien die Sätze für Federvieh (lebendiges frei; geschlachtetes 12 Mk. pro 100 kg), für Eier (3 Mk.) und der ermäßigte Satz für Weintrauben (von 15 auf 10 Mk.); aus dem mit Spanien der Satz für Roggen (1 Mk.), und aus dem Vertrage mit Griechenland die Zollfreiheit für Rohleder. Sonstige serbische Produkte wurden mit den Sätzen des allgemeinen Tarifs von 1879 verzollt. Später wurden serbische Erzeugnisse durch die neuen Tarife von 1885 und 1887 viel stärker belastet.

Für die Ausarbeitung des Tarifes (Zölle bei der Einfuhr in Serbien, Anlage B) in dem deutsch-serbischen Vertrage hat der Tarif aus dem schon zum Abschluß gelangten Vertrage zwischen Serbien und Österreich-Ungarn (Zölle bei der Einfuhr in Serbien, Anlage A) als Grundlage gedient. Der deutsche Tarif weist aber doch einen wesentlichen Unterschied von dem österreichisch-ungarischen auf. Während der viel größere Teil des österreichisch-ungarischen Tarifes die spezifischen Zölle enthielt, wollte Deutschland diese schwere Belastung der Produkte bei der Einfuhr in Serbien durch die Wertzölle ersetzen. In dem Tarife mit Deutschland wurden folglich den spezifischen Zöllen die Wertzölle beigefügt, und die sämtlichen Ver-

tragsstaaten haben nach der Meistbegünstigung diese Erleichterung bei der Einfuhr nach Serbien sofort benutzt.

Der Tarif des Vertrages mit Deutschland bindet meistens die Zollsätze des Vertrages mit Österreich Ungarn, nachdem die Wertzölle angeschlossen sind:

Der Tarif enthält:

Papier und Papierwaren (10 % vom Werte, und 4, 7, 10, 15, 20, 35 Din., nach der Qualität, pro 100 kg);

Mehl und andere Mahlprodukte (10 % und 1 Din. pro 100 kg);

Verschiedene Wollenwaren: Grobe Tuche, Filze, Kotzen, Teppiche, Tuche für Herrenbekleidung und Damenkleider usw. (8 % und 16, 20, 58 und 90 Din. pro 100 kg);

Gemeine oder bessere (gefärbt, lackiert oder angestrichen) Holzwaren und Möbel (10 % und 2, 8 und 3 Din. pro 100 kg);

Wein in Fässern und Flaschen (8 %, 6 Din.);

Destillierte alkoholische Getränke in Fässern und Flaschen (10 % und 6 und 20 Din.);

Bier (10 %, 3 Din.);

Essig (10 %, 2 Din.);

Mineralwässer (10 %, —,50 Din.);

Steinkohle und Braunkohle (frei);

Steinmetzwaren und Zementmassenwaren (unpoliert 10 %, 3,50 Din.; poliert 10 %, 2 Din.);

Tonwaren (8 %, 2, 6 und 14 Din.);

Glaswaren (10 % und 3, 5, 12 Din.);

Eisen und Stahl (8 %, 6 % und —,80, 2 Din.);

Eisen- und Stahlwaren (frei);

Ordinäre Leder (10 % und 30 Din.);

Kaffeesurrogate (10 % und 4 Din.);

Zucker (10 %, 5 und 7 Din.);

Vitriol (10 %, 1,50 Din.);

Eisenvitriol (10 %, 0,60 Din.);

Bleiglätte (10 % und 3 Din.);

Zündwaren (10 %, 5 Din.);

Seifen (10 %, 6 und 12 Din.);

Kerzen (10 % und 12 Din.);

Maschinen und Nähmaschinen (frei);

Baumwollengewebe (8 % und 20, 25, 45 Din.);

Hanf, Flachs und Jutewaren und dergleichen Garne (8 % und 6, 11, 25, 50 Din.);

Seilerwaren (10 %, 8 Din.);

Früher nicht genannte Holz-, Porzellan- und Glaswaren (6 %);

Kinderspielzeuge aller Art (6 %);

Schuhwaren (6 %).

Für einige Produkte ist es Deutschland gelungen, gewisse von Österreich-Ungarn angenommene Zollsätze zu ermäßigen, z. B.: Salpetersäure von 1,50 auf —,75 Din. (pro 100 kg); Arzneien und Parfümerien von 14 % auf 10 % ad valorem; Leder von 8 % auf 7 % usw.

Der Handelsvertrag von 1892.

Durch die Zollsätze des deutschen allgemeinen Tarifs, nach den Veränderungen von 1887, haben sich die Handelsverhältnisse zwischen Deutschland und seinen Agrarnachbarn außergewöhnlich zugespitzt. Die Zollerhöhungen haben neue Umwandlungen der österreichisch-ungarischen und russischen Tarife verursacht, die nunmehr darauf gerichtet waren, die Einfuhr aus Deutschland möglichst zu erschweren. Der österreichisch-ungarische Zolltarif von 1887 traf ganz besonders die deutschen Produkte, und dasselbe Ziel hatte der russische, der nach der Höhe seiner Zollsätze die erste Stelle unter den europäischen Tarifen einnahm. Andere Staaten waren auch geneigt, bei den nächsten Verhandlungen einen viel größeren Widerstand zu leisten. Um das Jahr 1890 waren fast alle bedeutenderen Verträge der europäischen Staaten gekündigt worden; auch Deutschland wurde in die allgemeine Kündigung zum Teil mit hereingezogen. Und General Caprivi, der im März 1890 das Ruder der deutschen Handelspolitik in die Hand nahm, hatte viele und wichtige Gründe, nicht bei der Handelspolitik seines energischen Vorgängers zu bleiben. Es war klar, daß die Handelsverträge mit der bloßen Meistbegünstigung zwar einen Schutz der Agrarproduktion geben, aber nicht die geringste Garantie für die deutsche Ausfuhr leisten konnten, und anderseits konnte die Fortsetzung der Bismarckschen Handelspolitik unter solchen Umständen leicht einen Zollkrieg mit den Hauptstaaten Europas verursachen. Allmählich wurden auch die Handelsverhältnisse mit den politischen verknüpft, und Reichskanzler Caprivi hat zugestanden, daß um des Dreibunds willen ein engerer handelspolitischer Anschluß an Österreich-Ungarn und Italien nötig sei. Dem Reichskanzler Caprivi, der fest entschlossen war die Verträge auf einer breiteren Grundlage aufzubauen, ist eine zufällige Begebenheit zuhilfe gekommen. Die Mißernten in Deutschland und anderen europäischen Staaten haben eine enorme Steigerung der Getreidepreise verursacht. Rußland, einer der Hauptimporteure für Deutschland, hatte in dieser Zeit die Getreideausfuhr verboten.

Der Stand der Getreidepreise:

Weizen pro 1000 kg	1887	1888	1889	1890	1891
Breslau . . . . . Mk.	153,4	165,1	173,8	185,1	**297,1**
München . . . . . „	190,1	193,1	197,2	213,3	**239,5**
Roggen pro 1000 kg					
Leipzig . . . . . Mk.	129,9	144,1	166,8	179,7	**215,2**
München . . . . . „	141,6	150,8	160,1	179,2	**210,4**

(Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 1896, S. 218.)

Der deutschen Regierung gelang es, durch diese Umstände gestützt, die vier großen Handelsverträge, bei denen das Hauptmerkmal die Ermäßigung der hohen Agrarsätze von 1887 war, zum Abschluß zu bringen. Das waren die Verträge mit Österreich-Ungarn, Italien, Belgien (alle drei am 6. Dezember 1891 unterschrieben) und der Schweiz (am 10. Dezember 1891). Schon im nächsten Jahre, 1892, waren die Getreidepreise wieder gesunken, und die Agrarier fanden dadurch Veranlassung zu stärkerem Widerstand. Infolgedessen bereitete der Abschluß der drei nächsten, sog. kleinen, Handelsverträge mit Rumänien, Spanien und Serbien viel größere Schwierigkeiten im Reichstage. (Die vier großen wurden mit 243 Stimmen gegen 48, die drei kleinen nur mit 189 gegen 165 angenommen.)

Der Handelsvertrag zwischen Deutschland und Serbien, der in Wien am 21. August 1892 unterschrieben wurde, enthält neben dem Vertragstexte, dem Tarife bei der Einfuhr in Serbien und dem Schlußprotokoll noch eine bedeutende Neuerung: den Tarif bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet.

Der Vertragstext und das Schlußprotokoll wurden in der Hauptsache aus dem Vertrage 1883 übertragen. In dem Vertragstexte hat man die Bestimmung der Ausfuhrprämien (Art. VI des Vertrages 1883) und in dem Schlußprotokoll die Verbindlichkeit bezüglich des Einkaufs des deutschen Salzes (Art. V) gestrichen. In dem neuen Vertrage wurden auch die Geschäftsleute bei ihren Reisen hinsichtlich des Einkaufens sowie der Bestellungen von jeder Steuer und Abgabe befreit, nur wurde in dem neuen Vertrag dieser Bestimmung eine neue beigefügt, nach welcher diese Befreiung keine Anwendung bei dem Aufsuchen von Bestellungen bei nicht Gewerbetreibenden findet. Das Schlußprotokoll wurde durch zwei neue Bestimmungen erweitert. Die erste ist diejenige, nach welcher Aktien-, kommerzielle, industrielle, finanzielle und Versicherungs-Gesellschaften, welche in dem Gebiete des einen vertragsschließenden Teiles rechtlich bestehen, sofern sie den diesbezüglich im anderen Gebiete geltenden Gesetzen und Vorschriften sich unterwerfen, dort alle Rechte, auch das-

jenige der Verfolgung ihrer Rechte vor Gericht, ausüben können (Art. II, Abs. 2). Die zweite ist die, nach der die Ausfuhrzölle in beliebiger, aber nur für alle Verkehrsrichtungen gleicher Höhe, eingehoben werden können (Art. VI, Abs. 12.)

Viel größere und wichtigere Veränderungen fanden in dem Tarife des neuen Vertrages statt. Der 1892er Tarif bei der Einfuhr in Serbien ist eine Kopie des Tarifes aus dem serbisch-österreichisch-ungarischen Vertrage. Eine hervorragende Neuerung für Serbien sind die spezifischen Zölle, die an Stelle der gänzlich abgeschafften Wertzölle gesetzt wurden. Dies ist der hauptsächlichste Gewinn des deutsch-serbischen Vertrages von 1892. Der neue Tarif bei der Einfuhr in Serbien ist bedeutend vermehrt. Anstatt der 26 Nummern mit 80 Zollsätzen des Tarifes von 1883 enthält der Tarif von 1892: 64 Nummern und 315 Zollsätze. Also fast viermal so viel. Ein Beispiel soll diese Erweiterung des neuen Tarifes klarlegen:

In dem Vertrage von 1883 hat eine Tarifposition umfaßt: das Briefpapier und Kuverts, bedrucktes, liniiertes Papier; Zigaretten- und Seidenpapier in Bogen. Diese sämtlichen Sorten wurden mit 10 Din. pro 100 kg oder 10 % ad valorem belegt. Nach dem Vertrage von 1892 umfaßt dieselbe Tarifposition: Schreib-, Druck-, Zeichenpapier: 10 Din. pro 100 kg; Zigaretten- und Seidenpapier in Bogen: 16 Din.; Buntpapier, lackiertes und bronziertes: 30 Din.; Glas-, Sand- und Schmirgelpapier: 8 Din.; Briefpapier mit Monogrammen usw.: 25 Din.; bedrucktes, liniiertes Papier: 18 Din.; Kuverts mit Monogrammen: 25 Din.; ohne Monogramme: 10 Din.; Papier, in Papier- oder Pappdeckel geheftet oder gebunden: 20 Din.

Mit dem neuen Vertrage hat Serbien nicht nur das Recht bekommen, die deutschen Waren ausschließlich mit den spezifischen Zöllen zu belasten, sondern es gelang ihm sogar, diese Zölle zu erhöhen. Die Zolleinnahmen sind infolgedessen natürlich bedeutend gestiegen. Im Jahre 1891 war die Einnahme aus den Einfuhrzöllen: 2 298 000 Din. oder 5,4 % des Wertes der Gesamteinfuhr; im Jahre 1892: 2 398 000 Din. oder 6,5 % des Wertes der Gesamteinfuhr. Dagegen im Jahre 1894, mit dem Inkrafttreten des neuen Vertrages, stieg die Einnahme auf: 4 307 000 Din. oder 12,3 % der Gesamteinfuhr; 1895: 2 941 000 Din. oder 11 % der Gesamteinfuhr.

Eine sehr bedeutende Neuerung des Vertrages von 1892 ist der Tarif bei der Einfuhr in das deutsche Zollgebiet. Die Zollsätze dieses Tarifes haben die Staaten der großen Handelsverträge vor Serbien erreicht. Zwischen den Vertragssätzen nimmt Weizen und Roggen die erste Stelle ein. Für beide Produkte wurde der frühere Satz von 5 Mk. auf 3,50 Mk. ermäßigt; für Hafer 2,80 anstatt 4 Mk. des allgemeinen Tarifes (1887); für Buchweizen blieb der frühere Satz

von 2 Mk. (1887) unberührt; für Gerste wurde der Satz von 2,25 auf 2 Mk. herabgesetzt; für Mais von 2 Mk. auf 1,60 Mk.; für andere nicht besonders genannte Getreidearten wurde der Zollsatz von 1 Mk. aus dem allgemeinen Tarife von 1879 gebunden; für Raps, Rübsaat, Mohn, Sesam, Erdnüsse und anderweit nicht genannte Ölfrüchte blieb der Satz von 2 Mk. aus dem Tarife 1885 bestehen. Außerdem hat Serbien noch Zollsätze von 3,60 Mk. für Malz (gemalzte Gerste) und von 4 Mk. für getrocknete (gedarrte) Pflaumen erreicht.

Serbien hatte aus dem Vertrage von 1892 auch nach dem Rechte, das ihm die Meistbegünstigung verleiht, vielen Nutzen gezogen. Nach der Meistbegünstigung hatte Serbien z. B. Zollfreiheit für Hanf, 3 Mk. für Mus, Freiheit für frisches Obst und Küchengewächse (mit Ausnahme von Weintrauben, 4 und 10 Mk.), ebenso für Rohleder; 12 Mk. für geschlachtetes Federvieh, 0,50 Mk. für Eier usw. Die ermäßigten Sätze für Vieh hatten für Serbien keinen Wert, da keine Veterinärkonvention oder irgendeine sonstige Bestimmung bezüglich des Viehes im Vertrage von 1892 Platz fand.

Die Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Serbien.

Bei der Beurteilung der Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Serbien muß man der Tatsache, daß der serbische Handel immer mehr mit dem deutschen in unmittelbare Berührung kommt und daß die Vermittlung Österreich-Ungarns an Bedeutung verliert, Rechnung tragen.

Die serbische Statistik verzeichnet keine Handelsbeziehungen zwischen Deutschland und Serbien vor dem Jahre 1884, weil die damalige, unvollständige serbische Statistik die gesamte Ausfuhr Serbiens nur als nach Österreich-Ungarn gerichtet betrachtet hat. Die deutsche Statistik dagegen erwähnt den Handel auch vor 1884. Danach betrug

	im Jahre				
	1880	1881	1882	1883	
die Ausfuhr Serbiens nach Deutschland	675 000	4 441 000	209 000	3 045 000	Din.
die Ausfuhr Deutschlands nach Serbien	901 000	1 286 000	3 272 000	2 105 000	„

(Statistik des Deutschen Reiches. Auswärtiger Handel des deutschen Zollgebietes im Jahre 1880, 1881.)

Die serbische Statistik verzeichnet den Handel zwischen Deutschland und Serbien erst vom Jahre 1884 ab. Die Einfuhr aus Deutschland ist ständig, relativ und absolut fortgeschritten. Die serbische Statistik (die Jahre 1884 und 1909 kommen wegen der großen Lieferungen des Kriegsmaterials nicht in Betracht) führt an:

Die deutsche Einfuhr in Serbien:

1885—87	5 614 000	Dinare,	4,37 %	der gesamten Einfuhr in Serbien.
1888—90	6 399 000	„	5,88 %	
1891—93	12 228 000	„	10,13 %	
1894—96	8 292 000	„	8,17 %	
1897—99	13 883 000	„	10,45 %	
1901—03	20 718 000	„	14,34 %	

Die Ausfuhr Serbiens nach Deutschland hat gleichfalls, und zwar folgendermaßen zugenommen:

1884—86	227 000	Dinare,	0,19 %	der gesamten serbischen Ausfuhr.
1887—89	2 464 000	„	2,14 %	
1890—92	2 997 000	„	2,08 %	
1893—95	5 255 000	„	3,81 %	
1896—98	8 489 000	„	5,11 %	
1899—1901	13 960 000	„	7,06 %	
1902—1904	12 163 000	„	5,89 %	

Eine bessere Übersicht gewährt die zuverlässigere deutsche Statistik. Nach ihr beträgt die deutsche Ausfuhr nach Serbien:

1895—97	10 675 000	Dinare,	9,7 %	d. gesamten Einfuhr in Serbien,
1898—1900	20 979 000	„	14,9 %	
1901—1903	24 812 000	„	17,7 %	

oder jährlich:

1895	2 394 000	Dinare,	8,6 %	der gesamten Einfuhr in Serbien.
1896	3 337 000	„	10,0 %	
1897	4 944 000	„	10,6 %	
1898	4 787 000	„	11,7 %	
1899	5 195 000	„	13,0 %	
1900	10 997 000	„	20,0 %	
1901	9 034 000	„	20,5 %	
1902	7 016 000	„	15,6 %	
1903	8 762 000	„	15,1 %	
1904	8 384 000	„	13,8 %	

Die Ausfuhr Serbiens nach Deutschland (nach deutscher Statistik) beträgt:

1895—1897	25 704 000 Dinare,	16,7 %	der gesamten Einfuhr.
1898—1900	30 946 000 „	15,7 %	
1901—1903	37 665 000 „	18,3 %	

oder jährlich:

1895	6 986 000 Dinare,	16,1 %	der gesamten Einfuhr in Serbien.
1896	8 282 000 „	15,5 %	
1897	10 436 000 „	18,6 %	
1898	8 357 000 „	13,0 %	
1899	10 482 000 „	16,1 %	
1900	12 107 000 „	18,0 %	
1901	9 741 000 „	14,8 %	
1902	16 767 000 „	23,3 %	
1903	11 157 000 „	16,7 %	
1904	12 072 000 „	16,1 %	

Bei der Vergleichung der deutschen und serbischen Statistik muß man in Betracht ziehen, daß die deutsche Statistik die Waren nach dem Werte an der deutschen Grenze bezeichnet und die serbische nach dem an der serbischen Grenze.

Die Einfuhr aus Deutschland.

Aus den oben erwähnten Zahlen läßt sich schließen, daß die Handelsverträge von 1883 und 1892 die Einfuhr aus Deutschland nach Serbien günstig beeinflußt haben. Daß die Einfuhr aus Deutschland nicht eine noch größere war, dafür liegen die Ursachen erstlich in der Konkurrenz seitens Österreich-Ungarns und zweitens in der Kaufkraft Serbiens. Die letztere, von der die Größe der Einfuhr natürlich mit bestimmt ist, hat wegen des schnellen Anwachsens der Annuitäten der Staatsschulden nicht besonders zugenommen.

Serbien hat aus Deutschland die verschiedensten Waren eingeführt. Es soll besonders erwähnt werden:

Wollengarne und Wollengewebe (Wollengarne wurden eingeführt in 1894—1903 durchschnittlich im Jahr für 310 000 Din.; grobe Tuche: 110 000 Din.; Tuche u. dgl.: 202 000 Din.; leichte Wollengewebe: 144 000 Din. usw.).

Baumwollgarne und Baumwollgewebe (Baumwollgarne bis und über Nr. 30 englisch: 55 000 Din.; Barchent, Kalmuk u. dgl.: 145 000 Din.; Baumwollgewebe zu Kleidungsstücken:

32 000 Din.; Samte u. dgl.: 25 000 Din.; gemeine Leinwand: 46 000 Din. usw.).

Seidene und halbseidene Gewebe (halbseidene Gewebe: 33 000 Din.; halbseidene Samte: 38 000 Din. usw.).

Nähterei- und Wirkwaren (aus Wolle: 39 000 Din.; aus Baumwolle und Leinen: 19 000 Din.; aus Seide und Halbseide: 12 000 Din. usw.).

Häute und Leder (Rohleder vom Pferd, Rind, Schwein: 690 000 Din.; Häute und Felle, gegerbte: 33 000 Din.; lackiert und bronziert: 23 000 Din. usw.).

Maschinen (Nähmaschinen: 22 000 Din.; verschiedene Maschinen und Maschinenteile: 442 000 Din. usw.).

Waffen (Flinten: 427 000 Din.).

Eisen und Eisenwaren (gestrecktes und gewalztes Stabeisen: 73 000 Din.; Träger und Säulen: 30 000 Din.; Eisenbahnmaterial: 30 000 Din.; Nägel, Bolzen u. dgl.: 54 000 Din.; Werkzeuge: 45 000 Din. usw.).

Die Ausfuhr nach Deutschland.

Die serbische Ausfuhr nach Deutschland hat sich von Jahr zu Jahr absolut und relativ vergrößert. Die absolute Vergrößerung der Ausfuhr nach Deutschland ist die natürliche Folge der allgemeinen Verstärkung der serbischen Ausfuhr, und die relative zeigt einerseits, daß Deutschland sich in wachsendem Maße am Verbrauche der serbischen Produkte beteiligt, und anderseits, daß der serbische Handel allmählich direkte Beziehungen mit dem deutschen anknüpft und daß sich der serbische Handel nach und nach von der Vermittlung Österreich-Ungarns emanzipiert. Wenn auch ein günstiges Resultat in bezug auf die Ausfuhr serbischer Waren nach Deutschland erzielt worden ist, so hätte sie sich im Verhältnis zu der starken deutschen Nachfrage doch noch viel mehr entwickeln können. Zweierlei Ursachen hemmen die Entwicklung der serbischen Ausfuhr nach Deutschland: die Unvollkommenheit des serbischen auswärtigen Handels und die Handelspolitik Österreich-Ungarns. Mangelhafte Kenntnisse und Erfahrungen hindern am meisten den serbischen Exporteur, seine Ware auf den deutschen Markt zu bringen. Der serbische Handel ist größtenteils in Händen der österreichisch-ungarischen Kaufleute und Agenten, und die serbischen Waren wandern, gestützt durch besondere Ermäßigungen der österreichisch-ungarischen Handelspolitik (z. B. Mahlverkehr, nach dem der entrichtete Getreidezoll bei der

Einfuhr des Mehles zurückerstattet wird usw.), nach den österreichisch-ungarischen Marktplätzen.

Unter den serbischen Produkten, die nach Deutschland ausgeführt wurden, sind besonders hervorzuheben: Weizen, Mais, getrocknete Pflaumen und Mus, Federvieh (geschlachtetes, später auch lebendes), Eier und Rohleder. Weniger Bedeutung hatten: Hafer, Gerste, Roggen, frisches Obst (fast ausschließlich Äpfel und Pflaumen), Nüsse, Speisebohnen, Tabak, Fleisch, Schmalz und Fett, Hanf.

Getreide. Die Ausfuhr des Getreides nach Deutschland war in der Zeit 1895—1904 folgende:

		Die Gesamtausfuhr Serbiens überhaupt:		Die Ausfuhr nach Deutschld.	
Weizen . . .	1895—1904	6 810 000	Doppelzentner	850 000	Doppelzentner
Mais	„	2 010 000		450 000	
Hafer. . . .	„	1 256 000		141 000	
Roggen . . .	„	347 000		33 000	
Gerste . . .	„	1 003 000		97 000	

Einen Vergleich der serbischen Getreideausfuhr mit der Getreideausfuhr anderer Länder ergibt folgende Tabelle:

Die Getreideausfuhr nach Deutschland 1895—1899 durchschnittlich jährlich in Doppelzentnern:

	Deutsche Gesamteinfuhr	Davon aus						
		Rußland	Verein. Staaten v. Nord-Amerika	Österr.-Ungarn	Rumänien	Argentinien	Bulgarien	Serbien
Weizen	14 037 000	678 000	3 812 000	143 000	1 393 000	1 546 000	—	36 000
Roggen	8 655 000	6 625 000	1 060 000	—	698 000	—	96 000	3 000
Gerste	10 556 000	5 741 000	516 000	3 172 000	689 000	—	—	12 000
Hafer	3 994 000	2 802 000	924 000	—	118 000	—	—	11 000
Mais	11 237 000	4 321 000	3 666 000	618 000	3 296 000	—	—	1 000

Das Getreide ist von allen serbischen Produkten am stärksten an die österreichisch-ungarischen Marktplätze angeschmiedet, und deshalb ist die Ausfuhr des serbischen Getreides nach Deutschland so schwach. Anderseits konnte die Qualität des serbischen Getreides die Konkurrenz der russischen, amerikanischen und rumänischen Produkte auf den deutschen Marktplätzen nicht aushalten, und daher wurde es größtenteils nach Ungarn (Budapest) ausgeführt. Da wurde dem serbischen Getreide eine ganz andere Form gegeben. Gereinigt und sortiert wurde dann das serbische Getreide weiter versandt.

Getrocknete Pflaumen und Mus. Die bosnischen getrockneten Pflaumen und das Mus, die eine freie Einfuhr nach Österreich-Ungarn hatten, haben die serbischen Produkte von den österreichisch-ungarischen auf deutsche Marktplätze verlegt. Deutschland verbraucht gegen zwei Drittel der gesamten serbischen Pflaumen- und Musausfuhr.

Die Gesamtausfuhr von serbischen getrockneten Pflaumen und von Mus nach Deutschland beträgt:

1895:	6 986 000	Dinare
1896:	8 282 000	„
1897:	10 436 000	„
1898:	8 357 000	„
1899:	10 482 000	„
1900:	12 107 000	„
1901:	9 741 000	„
1902:	16 767 000	„
1903:	11 157 000	„
1904:	12 072 000	„

Diese serbische Ausfuhr ist nach der Quantität in der Hauptsache fest und unveränderlich:

1895:	156 050	Doppelzentner
1896:	132 274	„
1897:	174 099	„
1898:	248 008	„
1899:	250 540	„
1900:	201 062	„
1901:	137 416	„
1902:	221 147	„
1903:	125 857	„
1904:	211 439	„

Die Gesamteinfuhr der getrockneten Pflaumen und des Muses nach Deutschland beträgt in Doppelzentnern:

	Deutsche Gesamteinfuhr	Davon aus			
		Ver. Staat. v. Nordamerika	Österreich-Ungarn	Serbien	Holland
1903	636 028	348 438	127 857	125 857	9 422
1904	825 345	411 827	211 431	211 431	9 160

Die serbischen Pflaumen sind erstens durch den mäßigen Satz (4 Mk. pro Doppelzentner) und zweitens durch das spätere Eintreffen der amerikanischen Pflaumen sehr begünstigt. Aber diese

Ausfuhr entwickelt sich doch nicht sehr bedeutend. Die Ursache ist in der schlechten Ausstattung und unaufmerksamen Bearbeitung der serbischen Produkte zu suchen. Die Pflaumen werden weder gut gedörrt, noch sortiert, und auch die Verpackung des Muses ist keine sorgfältige. Die Ausfuhr dieser Produkte nach Deutschland wäre sicher nicht so groß, wenn nicht die Vermittlung der Budapester Agenten existierte. Die Agenten haben immer nur bessere Ware angekauft, gut sortiert, mit Sorgfalt verpackt und so nach Deutschland versandt.

Frisches Obst. Diese Ausfuhr war sehr schwach, sowohl nach der Art wie auch nach der Menge der Produkte. Es wurden nur Pflaumen und Äpfel eingeführt.

Die Gesamtausfuhr beträgt in Doppelzentnern:

1895: 78 990	1900: 121 220
1896: 110 790	1901: 132 950
1897: 120 060	1902: 291 400
1898: 135 530	1903: 103 220
1899: 181 060	1904: 291 854.

Die serbische Ausfuhr des frischen Obstes ist durch unsorgfältige Behandlung, Sortierung und Verpackung ungünstig beeinflußt. Eine Verbesserung in dieser Beziehung könnte die serbische Ausfuhr — der großen deutschen Nachfrage gemäß — bedeutend fördern und vergrößern.

Federvieh und Eier. Die Gesamtausfuhr an geschlachtetem Federvieh nach Deutschland beträgt in Doppelzentnern:

1895: 3 680	1900: 6 100
1896: 7 770	1901: 9 360
1897: 3 890	1902: 10 510
1898: 4 850	1903: 11 840
1899: 6 550	1904: 6 218.

Eine stärkere Ausfuhr wurde, wie bei allen andern Produkten, auch hier durch schlechte Ausstattung und mangelhafte Verpackung verhindert.

Hanf und Speisebohnen. Die serbische Hanfausfuhr nach Deutschland beträgt in Doppelzentnern:

1895	1896	1897	1898	1899	1900	1901	1902	1903	1904
1800	1030	1350	870	1910	5330	4460	2860	170	48

Die Speisebohnenausfuhr (deutsche Statistik) in Doppelzentnern:

1895:	1850	1900:	965
1896:	150	1901:	3794
1897:	—	1902:	5527
1898:	—	1903:	1642
1899:	594	1904:	3365.

Die Ausfuhr des serbischen Rohleders in Doppelzentnern:

1895:	1688	1900:	2036
1896:	726	1901:	1372
1897:	2349	1902:	2369
1898:	2964	1903:	4198
1899:	2382	1904:	2446.

Die deutsche Handelspolitik nach den Caprivischen Verträgen.

Die sehr erhöhten Preise des Getreides, die im Jahre 1891 durch verschiedene vorübergehende Umstände verursacht wurden, haben bald nachgelassen. Im Jahre 1894 schon sind sie bedeutend gesunken. Eine Tonne Weizen, die im Jahre 1891 in Berlin 224 Mk. kostete, hatte jetzt (1894) einen Preis von 136 Mk.; in Königsberg sank der Preis des Weizens von 222 Mk. (1891) auf 127 Mk. (1894); in Danzig ging der Preis des Roggens von 208 (1891) auf 110 (1894) Mk. zurück. Die überall gesunkenen Getreidepreise gaben den Gegnern der liberalen Handelspolitik eine mächtige Waffe. Im Jahre 1893 wurde der Bund der Landwirte gegründet, der in der Politik der Agrarier eine große Rolle gespielt hat. Mit dem Fall des Reichskanzlers Caprivi wurde das Schicksal seiner liberalen Handelspolitik besiegelt. Der Fürst Hohenlohe stand der Anschauung der Agrarier bedeutend näher als sein Vorgänger, und um diese Zeit gewannen die Agrarier die Mehrheit im Reichstage. In der Folge, als man dann Vorbereitungen zu den Abschlüssen der neuen Verträge traf, waren die Agrarier ein mächtiger politischer Faktor geworden. Schon im Jahre 1897 wurde mit der neuen Bearbeitung des allgemeinen Tarifes begonnen. Diese Arbeit übernahm ein wirtschaftlicher Ausschuß zur Vorbereitung und Begutachtung handelspolitischer Maßnahmen. In dem Ausschuß hatten das erste Wort die Führer der Agrarier und die Mitglieder des Zentralverbandes deutscher Industrieller, der die Politik der Agrarier unterstützte. Der Entwurf des Tarifes wurde dem Reichstage im Jahre 1901 unterbreitet.

Die Sätze waren bedeutend erhöht:

Weizen	um	41,6 %	
Roggen	„	45 %	
Gerste	„	50 %	
Rindvieh	„	64 %	
Schafe	„	50 %	
Schweine	„	40 %	
Eier	„	50 %	usw.

Mit den neuen Minimalsätzen des Entwurfes waren aber die Landwirte trotz ihrer Höhe nicht zufrieden. Die Minimalsätze des Entwurfes mit 5,50 Mk. für Weizen, 5 Mk. für Roggen, 3 Mk. für Gerste, 5 Mk. für Hafer wurden als nicht genügend hoch bezeichnet, und der Führer der Agrarier, Graf Schwerin-Löwitz, betonte, daß der Minimalsatz für Getreide nicht unter 7,50 Mk. betragen dürfe. Der Ausschuß, der darauf ernannt wurde, um den Tarif vorzuberaten, hat viele Veränderungen vorgenommen: der Minimalsatz für Weizen wurde auf 6 Mk. erhöht, der für Hafer und Roggen auf 5,50, für frisches Fleisch auf 36 Mk., einfach zubereitetes Fleisch 48 Mk., fein zubereitetes 96 Mk., Schweine 10 Mk. pro 100 kg usw.

Viele andere Minimalsätze wurden durch den Ausschuß geändert; diejenigen, die sich auf Agrarprodukte bezogen, wurden erhöht, die auf Industrieprodukte herabgesetzt. Die deutsche Regierung war nicht imstande, die sämtlichen neuen Veränderungen des Entwurfes anzunehmen, weil dann die Abschlüsse neuer Handelsverträge als unmöglich betrachtet werden mußten. Nach großen Mühen kam man zu einer Vereinbarung. Die Mehrheit im Reichstage gab die erhöhten Minimalsätze für Vieh und Fleisch auf, wogegen die Regierung andere Änderungen des Ausschusses bewilligte.

So entstand der neue allgemeine Tarif, der am 25. Dezember 1902 Gesetzeskraft bekommen hat.

Die Abschlüsse der neuen deutschen Handelsverträge.

Wenn auch die deutsche Regierung den Agrariern, welche einen starken Einfluß auf den neuen allgemeinen Zolltarif ausgeübt hatten, in weitem Maße entgegengekommen war, blieb sie doch unerschütterlich bei der Absicht, neue Handelsverträge mit langen Terminen und den freien Zollsätzen zu schließen. Die deutsche Regierung hatte dafür wichtige Gründe. Fast alle bedeutenderen europäischen Staaten hatten ihre allgemeinen Tarife verändert, und jeder Staat bemühte

sich, die einzelnen Tarifgruppen möglichst zu zerlegen und die Zollsätze möglichst zu erhöhen. An die Durchführung einer autonomen Handelspolitik konnte man gar nicht denken; die neuen allgemeinen Tarife waren nicht geeignet, den Warenverkehr zwischen den Völkern zu erleichtern. Aber auch die Handelsverträge ohne Tarifbindungen, mit der bloßen Meistbegünstigung, waren nicht von erheblichem Vorteil. Durch die weitgehenden Gliederungen der neuen allgemeinen Tarife war es jedem Staate möglich, bei den Beratungen über den Vertrag nur diejenigen Waren auszuwählen, die ihn insbesondere interessierten. Folglich konnte die Erleichterung, die die andern Staaten für ihre eigene Ausfuhr bekommen hätten, keinen größeren Wert für die deutschen Produkte haben, höchstens in dem Falle, daß die deutschen Produkte die Erleichterungen auf Grund der Meistbegünstigung ausgenützt hätten. Es sind also die eifrigen Bestrebungen der deutschen Regierung, neue Handelsverträge zu schließen, in denen sie die deutsche Ausfuhr für eine größere Reihe von Jahren unter günstigen Zollsätzen sichern konnte, verständlich. Die Tarifermäßigungen und die festen Vertragsverhältnisse sollten wenigstens einigermaßen der deutschen Industrie und dem deutschen Handel die Verluste, die sie durch frühere Ermäßigungen, um der Agrarproduktion genügenden Schutz zu gewähren, erlitten hatten, ersetzen.

Handelsverträge auf Grund des neuen allgemeinen Tarifes vom 25. Dezember 1902 zu schließen, war aber nicht leicht. Die Staaten, die Agrarprodukte in Deutschland einführten, haben die Bekanntmachung des neuen allgemeinen Tarifes mit dem größten Mißfallen aufgenommen. Es war in der Tat sehr zweifelhaft, ob es bei solchen Umständen möglich war, neue Handelsverträge abzuschließen. Daraus entsprang die große Vorsicht, mit welcher die deutsche Regierung in die Verhandlung der neuen Verträge eingetreten ist. Sie wollte die alten Verträge trotz des ihr zustehenden Rechtes, vermutlich aus zweierlei Gründen, nicht kündigen. Erstens, um nicht die Mißstimmung der Staaten, mit welchen man die Verträge abschließen sollte, noch mehr zu vergrößern, und zweitens, um durch größere Verzögerung der Verhandlungen, die vorauszusehen war, nicht in eine unangenehme Lage zu geraten. Hätte die deutsche Regierung ihr Kündigungsrecht rechtzeitig gebraucht, würden die Verträge schon Ende 1903 ihre Geltung verloren haben. Aber es war von ganz nebensächlicher Bedeutung, ob die Handelsverträge ein Jahr später oder früher in Kraft traten; die Hauptsache war, daß Handelsverträge überhaupt zustande kamen. Für die Kündigung war noch immer Zeit.

Nachdem Österreich-Ungarn nicht bereit war, sich in Verhandlungen einzulassen, wendete sich die deutsche Regierung an Rußland. Die ersten Verhandlungen aber, welche im Sommer 1903 stattfanden,

blieben ohne günstiges Resultat. Die deutschen Delegierten hatten Ende dieses Jahres auch mit der Schweiz kein größeres Glück. Zunächst konnten Verträge nur mit Italien (Februar 1904) und mit Belgien (März 1904) abgeschlossen werden. Die beiden eben genannten Staaten hatten keine besonderen Gründe, sich dem Minimalsatz des deutschen allgemeinen Tarifes zu widersetzen. Die russischen Delegierten dagegen wollten durchaus nicht in die genannten Sätze einwilligen. Nach einigen erfolglosen Versuchen schien es, als ob zwischen Deutschland und Rußland, wie vor zehn Jahren, eine vertragslose Zeit herrschen und ein Zollkrieg ausbrechen könnte. Die Lage Deutschlands war insofern schlechter, weil sich sicher voraussehen ließ, daß auch Österreich-Ungarn die übermäßigen Sätze des deutschen Tarifes nicht annehmen würde, und weil auch die eben begonnenen Verhandlungen mit der Schweiz und Rumänien zum Stillstand kamen.

Eine zufällige Begebenheit hat die ganze Sache zugunsten Deutschlands geändert und der deutschen Regierung die Möglichkeit gegeben, das begonnene Werk zu einem günstigen Abschluß zu bringen. Durch die Mißerfolge im Kriege mit Japan wurde Rußland gezwungen, die deutsche Freundschaft und das deutsche Kapital zu suchen. Ein Entgegenkommen Deutschlands war in dieser Zeit das bedeutendste Moment, und Rußland war infolgedessen gerne bereit, den angebotenen Zolltarif als Ersatz anzunehmen. Zwei Tage der Zusammenkunft zwischen Reichskanzler Bülow und Finanzminister Witte in Norderney genügten, um alle Schwierigkeiten zu beseitigen.

Mit dem erreichten Einverständnis mit Rußland, welches der mächtigste nnd entschiedenste Gegner der neuen deutschen Handelspolitik war, wurde der Widerstand anderer Agrarländer gebrochen. Im Reichstage (Sitzung vom 1. Februar 1905) bei Gelegenheit der Vorlage der neuen Handelsverträge hat der Reichskanzler offen zugestanden:

> „Durch den Abschluß des Handelsvertrages mit Rußland ist uns der Abschluß der Handelsverträge mit Rumänien, mit Österreich-Ungarn und der Schweiz nicht nur erleichtert, sondern erst ermöglicht worden."
>
> (Reichskanzler v. Bülow, 131. Sitzung des Reichstages, 1. Febr. 1905.)

Österreich-Ungarn hat sich am längsten gewehrt, einen Handelsvertrag, den ihm Deutschland auf Grund seines allgemeinen Tarifs angeboten hatte, anzunehmen. Aber es durfte, isoliert, den Zustand der Vertragslosigkeit nicht wagen. Nachdem die Verhandlungen mehrmals unterbrochen und wieder angeknüpft worden waren, gab Österreich-Ungarn endlich Anfang 1905 nach. Während der Zeit, die Graf Posadowsky nötig hatte, die Verhandlungen in Wien zu leiten,

wurde in Berlin im November 1904 der neue Handelsvertrag mit Serbien abgeschlossen und unterzeichnet.

So ist es dem Reichskanzler Bülow gelungen, auf Grund des neuen allgemeinen Tarifs alle sieben Caprivischen Handelsverträge neu abzuschließen.

Den 25. Januar 1905 wurde der Text der Handelsverträge bekanntgemacht, und die deutsche Regierung konnte mit vollem Rechte sagen, daß die Handelsverträge zwar unter großen Anstrengungen und Schwierigkeiten abgeschlossen wurden, daß aber in sämtlichen Verträgen das oberste Prinzip — möglichst großer Schutz der Agrarprodukte — ohne Schwanken bewahrt worden sei.

Den 1. Februar 1905 wurden die Handelsverträge dem Reichstage unterbreitet und am 22. Februar in dritter Lesung angenommen. Infolge des Regierungswechsels in Serbien konnte der Handelsvertrag der Narodna Skupschtina erst im Jahre 1906 vorgelegt und am 3. Februar in zweiter Lesung angenommen werden. Gleich darauf, am 23. Februar, wurde der Vertrag in Belgrad ratifiziert und am 27. Februar die Ratifikationen ausgewechselt.

Die Verhandlungen zwischen Deutschland und Serbien.

Wie die andern Staaten, wollte sich auch Serbien für die nachfolgenden Verhandlungen zu den neuen Handelsverträgen möglichst gut vorbereiten. Zu diesem Zwecke wurde der neue serbische allgemeine Zolltarif ausgearbeitet und am 31. März 1904 bekanntgemacht. Sowohl nach der Zahl als auch nach der Höhe der Zollsätze hatte der neue Tarif einen Schutzcharakter. Anstatt 409 Nummern des früheren Tarifes vom 10. Juli 1893 hatte der diesmalige deren 670. Diese neue, bessere und vollständigere Ausarbeitung des Tarifmaterials hatte unleugbar einigen Nutzen gebracht. Erstens konnte man die Zollsätze besser dem Werte der Waren anpassen, und außerdem wurde die Arbeit bei den Verhandlungen erleichtert und die Diskussion bei der Festsetzung einiger Sätze verringert, da jedes Land in der Lage war, diejenigen Produkte, die für dasselbe besonderes Interesse hatten, auszuwählen. Auch die Bedeutung der Meistbegünstigung wurde damit verkleinert. Wenn einem Lande nur für seine eigenen Produkte einige Vergünstigungen eingeräumt wurden, konnten mit diesem Vertragstarife die andern Länder nicht zufriedengestellt werden. Darum mußte sich jeder Staat bemühen, mehr als Meistbegünstigung zu gewinnen und auch anzubieten[1]).

[1]) Die Anordnung des Stoffes in dem neuen serbischen Tarife wurde nach dem sehr sorgfältig durchgearbeiteten deutschen Tarif von 1902 ausgearbeitet; zum Teil diente auch der österreichisch-ungarische Tarif als Vor-

Die Erhöhung der Zollsätze des neuen allgemeinen Tarifs war aus zweierlei Gründen gerechtfertigt. Erstens war es notwendig, einige Industriezweige (Fabrik und Handwerk), die sich als lebensfähig gezeigt und auch neue, wenn sie sich als für das Land nützlich erwiesen haben, zu schützen und die Entwicklung und den Aufschwung zu ermöglichen. Außerdem waren die Sätze des alten Tarifs nicht genügend hoch, um als Ausgangspunkt für Verhandlungen dienen zu können. Andere Länder, mit denen man verhandeln sollte, hatten schon neue Tarife mit bedeutend erhöhten Zollsätzen, und Serbien, falls es sich mit dem alten Tarif in Verhandlungen eingelassen hätte, würde in eine sehr unangenehme Lage gekommen sein, wenn die relativ schon niedrigen Sätze noch mehr verringert worden wären.

Bei den erhöhten Sätzen des neuen Tarifs war es den andern Ländern schwerer, günstige Vertragsermäßigungen zu erzielen, anderseits war es aber für die Länder gefährlich, diese Ermäßigungen nicht zu bekommen, weil ihre Ausfuhr bei einem vertragslosen Zustand sowohl, als auch bei einem Zustand mit Vertrag, aber ohne Tarif, großen Zollbelastungen ausgesetzt gewesen wären.

Der alte Zolltarif wurde also geändert. Größtenteils wurden die zahlreichen Finanzzölle, die die Ausfuhr aller serbischen Produkte belasteten, entfernt. Von den früheren 18 Nummern blieben in dem neuen Tarif nur 5. Diese Nummern umfaßten jene Gegenstände, deren Ausfuhr aus wirtschaftlichen Gründen erschwert werden sollte. Darunter befinden sich:

Lamm- und Ziegenleder; Hörner, Klauen und Hufe; Lumpen, Papierabfälle; Leder- und Metallabfälle; altes Eisen).

Nachdem Serbien seinen allgemeinen Zolltarif festgestellt hatte, war es bereit, in Verhandlungen wegen Abschlusses neuer Handelsverträge einzutreten. Es war zu erwarten, daß die ersten Verhandlungen, wie es auch vor zwölf Jahren der Fall war, zuerst mit Österreich-Ungarn angebahnt würden. Der Vertrag mit Österreich-Ungarn ist der bedeutendste für Serbiens Handel sowohl nach der Größe, als auch nach der Vielseitigkeit des gegenseitigen Verkehrs. Es war vorteilhaft, zuerst diesen Handelsvertrag abzuschließen, um auf

---

bild. Die Waren wurden nach den objektiven Merkmalen eingeteilt, und so war die Verzollung sicherer und unbestrittener als im früheren Tarife, wo die subjektiven Merkmale hauptsächlich Bedeutung hatten.

[1]) Der alte allgemeine Zolltarif vom 10. Juni 1893 umfaßte: Getrocknete Pflaumen und Mus (1 Din. pro Doppelzentner); Weizen, Roggen und Spelz 0,25 Din.); Mais, Gerste, Hafer (0,20 Din.); Flachs, Hanf (5 Din.); Bau- und Brennholz (2 und 4 Din.); Rindvieh (2,50 Din. pro Stück); Pferde (2,50 Din. p. St.); Maultiere und Esel (5 Din. p. St.); Schweine (1,20 Din. p. St.); Leder (4 und 8 Din. pro Doppelzentner); Wolle (8 Din.); Haare (4 Din.) und verschiedene Abfälle (2,50 und 0,20 Din.).

diese Weise eine Grundlage für die Verhandlungen mit andern Ländern zu schaffen. Überhaupt gilt es in der Handelspolitik als Regel — die sich durch die Klausel der Meistbegünstigung leicht verstehen läßt —, daß es bei Abschließung einer Serie von Handelsverträgen nützlich ist, zuerst mit dem gefährlichsten Gegner den Vertrag zu Ende zu führen. So hat z. B. England im Jahre 1861 den ersten Handelsvertrag mit Frankreich abgeschlossen, und Deutschland pflegte gewöhnlich seine Verträge mit Österreich-Ungarn zu beginnen. Aber es war nicht immer möglich, diese Regel festzuhalten. Die Staaten waren aus verschiedenen Gründen öfters gezwungen, die Verträge nicht nach der Reihenfolge ihrer Bedeutung zu schließen. Da Österreich-Ungarn nicht den gesetzlichen allgemeinen Zolltarif hatte und es daher nicht imstande war, die angebotenen Verhandlungen Deutschlands für die Abschließung des neuen Handelsvertrags anzunehmen, wendete sich Deutschland an seinen in Handelsbeziehungen weniger bedeutenden Nachbar Rußland. Österreich-Ungarn sah sich genötigt, seine Verhandlungen mit Italien zu beginnen, und auch Serbien wurde durch die Umstände veranlaßt, seinen ersten Handelsvertrag aus der Serie seiner neuen Handelsverträge nicht mit Österreich-Ungarn, sondern mit Deutschland abzuschließen. Der Wille der kleinen Staaten ist nicht maßgebend, nach welcher Reihenfolge die Handelsverträge abgeschlossen werden sollen. Ebensowenig hängt es in der Hauptsache von den ersteren ab, was für Handelsverträge sich ergeben werden. Es ist das besonders ersichtlich bei den Staaten des mitteleuropäischen Wirtschaftskomplexes, unter denen das erste und entscheidendste Wort das mächtige und reiche Deutschland führt. Als unter Caprivi Deutschland es für gut fand, die Handelsverträge auf Grund eines mäßigen Schutzes zu schließen, haben die Staaten von Mitteleuropa solche Verträge bekommen. Die neuen Verträge tragen auch diesmal vollständig das Zeichen der neuen deutschen Handelspolitik. Die Verträge traten ins Leben, und hörten auf, Gültigkeit zu haben, als Deutschland es wünschte; Deutschland hat hauptsächlich die Zeit der Verträge anberaumt. Von ihm hing auch die Reihenfolge ab, nach welcher die Verhandlungen geführt werden sollten. Will man sich ein klares Bild von dem Zeitpunkte machen, wann Serbien seinen Handelsvertrag mit Deutschland abschließen sollte, so darf man nicht die spezielle Lage des Deutschen Reiches, zwischen den Staaten Mitteleuropas, und seinen überaus großen Einfluß auf die Anordnung ihrer Handelsverhältnisse vergessen.

Von den Staaten, die die Serie der Verträge, welche unter Caprivi geschlossen wurden, bildeten, stand Serbien an letzter Stelle. Einige Verträge waren schon abgeschlossen, bei anderen waren die

Verhandlungen sehr weit vorgerückt, als Serbien die Einladung zum Vertragsabschluß bekommen hatte. Die Reihenfolge, an die sich Deutschland gehalten hat, ist leicht zu verstehen. Es wollte zuerst die Handelsverhältnisse mit den Staaten, mit denen es größeren Handelsverkehr hatte, ordnen. Und der kleinste Verkehr war der mit Serbien. In dem Momente des Empfanges der Einladung hatte Serbien die Wahl, entweder die Einladung anzunehmen und sofort der Schließung des neuen Vertrages zuzustimmen oder die Einladung abzuschlagen und Deutschland aufzufordern, auf die Schließung des Vertrages mit Österreich-Ungarn zu warten. Es waren unzweifelhaft viele Gründe, die Serbien veranlaßten, den ersten Beschluß anzunehmen.

Für die deutsche Regierung war es von Wichtigkeit, den Vertrag mit Serbien gerade zu dieser Zeit zu schließen. Die Gegner der damaligen deutschen Handelspolitik haben die Schäden besonders hervorgehoben, die für Deutschland, bei der Unmöglichkeit, auf Grund des neuen allgemeinen Tarifs von 1902 Handelsverträge mit Tarifermäßigungen zu schließen, entspringen würden. Der Reichskanzler Bülow hat entgegen der Behauptung seiner Gegner versichert, daß es gelingen werde, auf Grund des neuen Tarifs Verträge mit denselben Staaten, mit denen Caprivi die Verträge abgeschlossen hatte, zu schließen. Ein glücklicher Umstand kam ihm, wie wir schon erwähnt haben, zu Hilfe und ermöglichte es ihm, nach schweren Anfängen einen großen Teil seines Planes zu vollführen. Man hatte sich nur noch mit Serbien zu verständigen, und ein günstiges Resultat der Verhandlungen mit Österreich-Ungarn war jeden Tag zu erwarten. Falls Serbien die Einladung abgeschlagen hätte, wäre die deutsche Regierung nicht imstande gewesen, sämtliche sieben Verträge, die das Hauptmerkmal des Erfolges der Caprivischen Handelspolitik tragen, dem Reichstage zu unterbreiten. Obwohl der Handelsvertrag mit Serbien von kleinerer Bedeutung für die deutsche Volkswirtschaft war, so wäre diesmal ohne ihn der Bülowsche Erfolg nicht als vollständig zu betrachten gewesen. Das war die Ursache zu der dringlichen Einladung Serbiens von seiten Deutschlands, in Verhandlungen einzutreten. Das ist auch leicht aus dem Schreiben ersichtlich, welches den Vorschlag des Gesetzes für den neuen Handelsvertrag, den der serbische Finanzminister an die Narodna Skupschtina gerichtet hatte, begleitete (31. Januar 1905). Er führte in demselben aus:

„Die Regierung konnte nicht die Verhandlungen mit Deutschland abschlagen, weil man in diesem Falle riskieren mußte, ohne Handelsbeziehungen zu bleiben. Man konnte an die Schließung des Vertrages mit Deutschland und an eine Bestätigung des Deutschen Reichstags nur in dem Falle denken, falls der

Vertrag rechtzeitig geschlossen würde und zusammen mit andern deutschen Verträgen dem Reichstage unterbreitet werden konnte."

Fast der gleichen Worte hat sich der ungarische Ministerpräsident bedient, als er dem ungarischen Parlament die Gründe, durch welche die österreichisch-ungarische Regierung veranlaßt war, die Verhandlungen mit Deutschland anzunehmen, auseinandergesetzt hatte.

Die parlamentarischen Verhältnisse in Österreich-Ungarn waren im Jahre 1903 schon so verwickelt, daß es unmöglich war, auch nur annähernd genau vorauszusehen, wann der Entwurf des neuen allgemeinen Tarifs zum Gesetz erhoben würde. Und ohne neuen Tarif wollte Österreich-Ungarn wegen der geänderten Handels- und politischen Beziehungen mit Serbien in keinem Falle die Verhandlungen beginnen. Damals wurde dieser Entschluß von offizieller Seite aus öfters betont. Aber durch Umstände, die sehr erheblich waren, wurde Österreich-Ungarn zweimal gezwungen, diese Absicht aufzugeben. Der Vertrag mit Italien war gekündigt, und man sollte bis Ende 1903 irgendein Übereinkommen erzielen, um den vertragslosen Zustand, Anfang 1904, zu vermeiden. Darum mußte Österreich-Ungarn in Verhandlungen eintreten. Die deutsche Regierung beabsichtigte, aus den früher geschilderten Gründen, zeitlich zuerst den Vertrag mit Österreich-Ungarn, welcher eines der Hauptwerke Caprivis war, zu schließen. Nach einer gewissen Zeit des Wartens sandte Deutschland der österreichisch-ungarischen Regierung eine sehr energische Einladung, die, wie man es aus der Rede des ungarischen Ministerpräsidenten sieht, dieselbe war wie jene, welche die serbische Regierung einige Monate später erhalten hatte. Es war für Österreich-Ungarn nötig, die Verhandlungen mit Deutschland zu beginnen, bevor sein allgemeiner Tarif die Gesetzeskraft erlangt hatte, weil es vorauszusehen war, daß später überhaupt kein Vertrag mehr zwischen Österreich-Ungarn und Deutschland zum Abschluß kommen würde. Österreich-Ungarn hat sich gebeugt und die Verhandlungen angenommen.

Serbien konnte natürlich eine so ernstlich redigierte Einladung auch nicht abschlagen. Man konnte nur für eine gewisse Zeit die Verhandlungen verschieben, um zu versuchen, zuerst mit Österreich-Ungarn zu verhandeln. In der Tat wendete sich auch die serbische Regierung an Österreich-Ungarn und drückte ihre Bereitschaft aus, die Verhandlungen zuerst mit Österreich-Ungarn in möglichst kurzer Zeit zu beginnen. Die Antwort war aber eine negative. Österreich-Ungarn wollte die Verhandlungen nur mit Italien und Deutschland beginnen, und zwar aus sehr wichtigen Gründen. Solche bestanden nicht in Beziehung auf Serbien, und Serbien wäre gezwungen gewesen, zu warten. Wie lange dieses Zuwarten dauern konnte, war

auch nicht annähernd vorauszusehen, weil keine Aussichten für eine schnelle Ordnung der österreichisch-ungarischen parlamentarischen Beziehungen vorhanden waren. Serbien würde in dem Falle etwas Sicheres für etwas sehr Unsicheres hingeben. Die serbische Regierung wußte nicht, wann die neuen Verträge ins Leben treten würden, und es war unmöglich vorauszusehen, ob man nach der Beendigung der Verhandlungen mit Österreich-Ungarn, unter der besten Voraussetzung des Gelingens, genügend Zeit haben würde, mit Deutschland den neuen Vertrag zu schließen, selbst wenn die deutsche Regierung eingewilligt hätte, mit Serbien dann zu verhandeln, wenn es diesem angenehm war.

Spätere Umstände haben deutlich gezeigt, daß Serbien keinen Fehler gemacht hat, indem es zur rechten Zeit den Handelsvertrag mit Deutschland geschlossen hat. Der schlimmste Fall, und eine vorsichtige Regierung muß auch mit einem solchen rechnen, hat sich verwirklicht. Erst ein Jahr nach der Schließung des deutsch-serbischen Handelsvertrages war Österreich-Ungarn in der Lage, die Verhandlungen mit Serbien aufzunehmen. Da sehr großes Material zur Bearbeitung vorlag, war zu Ende 1905 noch nicht die Hälfte davon bewältigt, und am 16. Februar 1906 traten die neuen Verträge der Staaten Mitteleuropas in Kraft. Kaum konnte man voraussetzen, daß der Vertrag mit Österreich-Ungarn auch unter den günstigsten Umständen bis zu diesem Datum fertig sein würde. Jedenfalls ist es zweifellos, daß nach den beendigten Verhandlungen mit Österreich-Ungarn nicht die Zeit genügt hätte, um den Vertrag mit Deutschland abzuschließen. In diesem Falle also hätte Serbien keinesfalls den äußersten Termin abwarten können und hätte sich bemühen müssen, Ende 1905 in Verhandlungen einzutreten, und so wäre doch auch der Vertrag mit Deutschland früher als der mit Österreich-Ungarn fertig geworden. Jetzt aber wäre die Frage aufgetaucht: Wie hätte sich die deutsche Regierung benommen?

Der serbischen Regierung konnte es bekannt sein, daß nach dem Entwurf des neuen allgemeinen Tarifs Österreich-Ungarns, welcher die Grundlage der Verhandlungen bilden sollte, die Ausfuhr Serbiens nach Österreich-Ungarn bedeutend erschwert werden würde. Die neuen Minimalsätze für Getreide wären nach den bisherigen sehr großen Erleichterungen[1]) imstande gewesen, die serbische Ausfuhr des Getreides zu verhindern; auch war es klar, daß auch für die Viehprodukte einigermaßen neue Marktplätze zu suchen sich die Not-

[1]) Der bisherige Zoll.

Mais	0,50 Kr.
Gerste	0,50 „
Hafer	1,20 „
Weizen	1,50 „
Roggen	1,50 „

Die neuen Minimalsätze des österr.-ungar. allgem. Zolltarifs.

Mais	2,80 Kr.
Gerste	2,80 „
Hafer	4,80 „
Weizen	6,30 „
Roggen	5,80 „

wendigkeit ergeben würde. Der Ausfuhr anderer serbischer Produkte wurde auch kein besserer Empfang vorbereitet. Darum war es sehr wichtig und Zeit, sich zu bemühen, den serbischen Produkten möglichst früh ein neues Handelsgebiet sicherzustellen. Dies neue Handelsgebiet war Deutschland, das nach Österreich-Ungarn für serbische Produkte überhaupt das bedeutendste Handelsgebiet ist.

Auch die Regel, daß man zuerst den Vertrag mit dem Lande, mit dem man im größten Handelsverkehr steht, schließen soll, hat wegen der neuen allgemeinen Zolltarife nicht mehr die frühere Bedeutung. Die neuen Tarife wurden so spezialisiert, daß man bei aufmerksamer Auswahl immer jedem Lande diese Vergünstigungen geben konnte, die ihm besonders nützlich waren. Das war sehr leicht ersichtlich bei der Schließung der letzten Verträge. So z. B. enthält der serbische Vertrag mit Deutschland nur einen verhältnismäßig kleinen Teil der Zahlen des allgemeinen Zolltarifs, weil es möglich war, alle Gegenstände, die Deutschland speziell interessierten, auszuwählen. Fünf Sechstel des serbischen allgemeinen Tarifs waren unberührt geblieben. Es war also hinreichend Material übrig für die Verhandlungen mit Österreich-Ungarn. Folglich war dank des nach allen Seiten hin verzweigten serbischen Tarifs noch viel Gelegenheit zu Ermäßigungen gegeben. Auch waren, wie wir sehen werden, diejenigen Zollsätze des Handelsvertrages mit Deutschland, die sich auch auf österreichisch-ungarische Waren bezogen, meistens so hoch, daß man bei ihnen auch Österreich-Ungarn einige Ermäßigungen bei gutem Ersatze ohne Störung der Entwicklung der serbischen industriellen Produktion zugestehen konnte. Der Handelsvertrag mit Deutschland konnte also in keinem Falle die späteren Verhandlungen mit Österreich-Ungarn schädigen. Im Gegenteil, er konnte den serbischen Delegierten nur von Nutzen sein. Serbien hatte, bevor es die Verhandlungen mit Österreich-Ungarn begann, einen bedeutenden Marktplatz für viele seiner Produkte sichergestellt, und Österreich-Ungarn bekam dadurch in Deutschland einen gefährlichen Rivalen, der schon den Vertrag geschlossen hatte, und welcher imstande gewesen wäre, es, falls es keinen Vertrag geschlossen hätte, ganz aus dem serbischen Verbrauch zu verdrängen. Außerdem enthält der deutsch-serbische Vertrag eine große Neuerung für Serbien, nämlich: die Aufnahme der Obrtsteuer in den spezifischen Zoll. Damit hat Serbien eine Vergünstigung erreicht, die auch Österreich-Ungarn nicht mehr verwehren konnte. Wenn Serbien die Verhandlungen zuerst mit Österreich-Ungarn begonnen hätte, würde die österreichisch-ungarische Regierung sehr wahrscheinlich die erwähnte Umwandlung der Obrtsteuer nicht angenommen haben. Man denke nur an die energische Zurückweisung im Jahre 1892.

Der neue Vertrag.

(Geschlossen 1904; ratifiziert 1906.)

Der Vertrag von 1906 wurde in Form eines Zusatzvertrages dem früheren Vertrage angeschlossen. Der Vertrag von 1892 blieb auch weiter in Gültigkeit, insofern er nicht durch den neuen geändert oder ergänzt wurde. Der Vertragstext ist nur zum Teil, dagegen sind die Tarife infolge der neuen handelspolitischen Umstände von Grund aus umgestaltet. Diese Form von Zusatzverträgen zu den geltenden Verträgen wurde, wie die deutsche Regierung im Reichstage erklärte, darum angenommen, weil es bei der Kürze der Zeit geboten schien, den Gegenstand derselben möglichst zu begrenzen und von ihnen alles auszuscheiden, was einer Änderung nicht bedürftig ist. (Denkschrift, Seite 2.)

Die Veränderungen und die Ergänzungen in dem Vertragstext.

Dieser Zusatzvertrag sollte nach der Bestimmung des Artikels X in der Zeit vom 1. Januar bis 1. Juli 1906 in Kraft treten. Die deutsche Regierung wollte nicht den Tag näher bestimmen, weil sie wünschte, alle sieben Verträge an ein und demselben Tage in Wirksamkeit treten zu lassen. Indessen war es beim Abschlusse des serbischen Vertrages unmöglich vorauszusehen, wann die Ratifikationen mit sämtlichen Staaten ausgewechselt werden konnten, und es war, wie in der Denkschrift ausdrücklich steht, im Interesse der beteiligten Kreise nötig, daß zwischen der Ratifikation und dem Inkrafttreten der neuen Verträge ein gewisser Zwischenraum liege. (Denkschrift, Seite 4.) Da der Vertrag mit Österreich-Ungarn zuletzt abgeschlossen wurde, war es möglich, den Tag zu präzisieren, wann der serbische Handelsvertrag Geltung haben sollte. Es wurde der 15. Februar 1906 dazu bestimmt, aber später wurde dieser Termin bis zum 1. März desselben

Jahres verschoben. In dem Vertrage mit Serbien wurde Deutschland das Recht zugestanden, in der obengenannten Zwischenzeit einen bestimmten Tag auszuwählen, von dem an der Vertrag in Kraft treten sollte. Die deutsche Regierung hat dieses Recht ausgenützt und den 1. März ausgewählt. An diesem Tage traten sämtliche sieben Verträge in Kraft. Vom 1. März 1906, dem Tage des Inkrafttretens des Zusatzvertrages, wird auch der Vertrag vom Jahre 1892 mit sämtlichen Veränderungen und Ergänzungen in Gültigkeit bleiben bis zum 31. Dezember 1917. Die Kündigungsfrist ist auch diesmal ein Jahr. Die Bestimmung der Kündigung des Vertrages von 1892 wurde in dem Vertrage von 1906 nur stilistisch geändert. (Die Bestimmung der Kündigung: Vertrag von 1892: Art. XI; Vertrag von 1906: Art. X.)

Das Schiedsgericht.

Unter den Neuerungen, die der neue Vertrag in die wirtschaftlichen Beziehungen zwischen Deutschland und Serbien eingeflochten hat, soll besonders die Bestimmung des Schiedsgerichts erwähnt werden. Diese Bestimmung ist neu sowohl für den deutschen wie auch für den serbischen Vertrag. Die deutsche Regierung wollte sich bis jetzt nicht, wie in der Denkschrift (Seite 2) betont ist, in wichtigen Fragen der Handelspolitik der eigenen Entscheidung ein für allemal begeben, und anderseits wurde die Konstituierung eines Schiedsgerichts als überaus schwierig betrachtet. Aber das Schiedsgericht von Haag (das damals entstand) hatte begonnen, die einigen Staaten daran zu gewöhnen, ihre Streitigkeiten einem dritten Unparteiischen zur Entscheidung zu übergeben. Die Praxis hat gezeigt, daß die Einsetzung und das Verfahren des Schiedsgerichts möglich war, ohne die Würdigkeit eines der beiden Staaten zu verletzen. Die deutsche Regierung hat den Forderungen vieler Staaten (darunter auch Serbien) nachgegeben und eingewilligt, in den neuen Handelsverträgen die Bestimmung des Schiedsgerichtes einzutragen. Schon die Tatsache allein, daß die deutsche Regierung die Bestimmung des Schiedsgerichtes bewilligt hatte, war für einen so kleinen Staat wie Serbien ein Gewinn politischer und wirtschaftlicher Natur. Die Kompetenz dieses Gerichtes ist ziemlich beschränkt, aber doch umfaßt sie alle Streitigkeiten, die bei der Anwendung der Verträge entstehen und in welchen es sehr schwer ist, auf dem diplomatischen Wege zur Verständigung zu gelangen. Das sind Streitigkeiten, welche durch Meinungsverschiedenheiten in der Auslegung oder Anwendung der Handelstarife oder auch in den Zollsätzen der von den vertragsschließenden Teilen mit dritten Staaten vereinbarten Vertragstarife verursacht werden (Art. IX, K, Absatz 1.). Die deutsche Regierung

hat alle Anträge auf eine weitere Kompetenz des Schiedsgerichtes abgelehnt, und zwar aus dem richtigen Grunde, daß bei dem Mangel ausreichender Erfahrungen jedenfalls zunächst abgewartet werden muß, ob die neue Einrichtung innerhalb eines begrenzten Gebiets sich bewährt, ehe ihr eine größere Ausdehnung gegeben werden kann. (Denkschrift S. 2.) Es ist jedoch die Möglichkeit vorausgesehen, daß auch andere Meinungsverschiedenheiten der Kompetenz des Schiedsgerichtes unterworfen werden können, aber dazu ist die besondere Verständigung der beiden vertragsschließenden Teile notwendig (Artikel IX, K, Abs. 3). Das Schiedsgericht bilden drei Personen. Aus jedem vertragsschließenden Staate eine, und die dritte, die zum Obmann gewählt werden soll, soll ein Angehöriger eines befreundeten dritten Staates (Art. IX, K, Abs. 2) sein. Beim ersten Streitfall hat das Schiedsgericht seinen Sitz im Gebiet des beklagten Teiles, beim zweiten im Gebiet des anderen Teils, und so abwechselnd in dem einen oder dem andern Gebiete. Das Schiedsgericht entscheidet nach Stimmenmehrheit. Die vertragsschließenden Teile werden sich im einzelnen Falle oder ein für allemal über das Verfahren verständigen (Schlußprotokoll: zu Art. IX, K).

Die Obrtsteuer und die Troscharina.

1. Eine sehr bedeutende Neuerung des Vertrages mit Deutschland ist die Eintragung der Obrtsteuer im Zoll. Ein Teil der Obrtsteuer (eingeführt 1885) hat die Einfuhr der Fabrikate und Rohprodukte belastet. Die Obrtsteuer war also in Wirklichkeit ein neuer Zoll, und die ausländischen Staaten hatten volles Recht, sich gegen diese direkte Umdrehung der Zollsätze zu empören. Österreich-Ungarn, das bei der Einfuhr in Serbien die größte Rolle spielte, hat aus gewissen politischen Gründen nicht energisch genug verlangt, daß die serbsiche Regierung die Obrtsteuer abschaffe, und somit blieb sie auch weiter in Gültigkeit. Aber um Serbien zu verhindern, auch in der Zukunft, falls eine Geldnot entstünde, mit der Erhöhung der Obrtsteuer wieder die Zollsätze umzudrehen, hat Österreich-Ungarn im Vertrag vom Jahre 1892 die Bestimmung eingetragen, nach welcher die Obrtsteuer nicht höher als 7 % vom Werte der Fabrikate und 1 % vom Werte der Rohprodukte betragen darf. Die serbischen Delegierten haben bei den Verhandlungen mit Österreich-Ungarn die Umwandlung der Obrtsteuer in den spezifischen Zoll versucht. Die österreichisch-ungarischen Delegierten haben erklärt, daß sie diese Umwandlung nicht annehmen dürfen, weil die durch die neuen spezifischen Zölle für Serbien gewährte Vergünstigung in diesem Falle noch viel größer gewesen wäre und folglich Schwierigkeiten bei der

Annahme des Vertrages im Parlamente hätten entstehen können. So wurde die Obrtsteuer auch weiter nach dem Werte erhoben. Wieviel Schäden dieses unlogische Verfahren — die Wertzölle wurden zusammen mit den spezifischen Zöllen auf dieselbe Ware erhoben — dem Staate verursachte, und wie stark sie die regelmäßige Verzollung hinderte, ist leicht zu erkennen. Es war begreiflich, daß es im Jahre 1892 nicht gelang, die Obrtsteuer in den spezifischen Zoll zu verwandeln. Damals war es schon ein großer Erfolg, daß alle bisherigen Wertzölle in den spezifischen Zoll umgeändert wurden. Aber die damals (1892) aufgeschobene Reform der Obrtsteuer mußte in den nächsten Verhandlungen vollzogen werden. Eine der ersten Forderungen der serbischen Regierung sollte die Eintragung der Obrtsteuer in den spezifischen Zoll ein. Es war ein glücklicher Umstand, daß Serbien in der Lage war, diese Forderung erst Deutschland vorzuschlagen, das gewisse Gründe hatte, sie anzunehmen. Die Obrtsteuer wurde nach dem Werte der Ware erhoben. Im Werte waren auch die Transport- — event. Kommissions- — und Versicherungskosten mit eingerechnet. Da die deutschen Waren durchschnittlich von besserer Qualität und die Transportkosten größer sind, so müssen sie auch eine höhere Obrtsteuer bezahlen. Die deutsche Regierung bewilligte also die Aufnahme der Obrtsteuer in den erhöhten spezifischen Zoll und schuf dadurch einen besonderen Präzedenzfall für spätere Verhandlungen.

Der Gewinn, den diese Umgestaltung der Obrtsteuer in den spezifischen Zoll verursachte, ist leicht ersichtlich. Durch die unexakt angegebenen Werte der Waren konnte die Steuer nur zum Teil erhoben werden, und der serbische Staat hatte dadurch bedeutende Schäden. Auch die Statistik über den Wert der Einfuhr, die auf Grund solcher falschen Anmeldungen ausgearbeitet wurde, war vollständig fehlerhaft. Der Gewinn wurde für den Staat auch dadurch größer, daß die Obrtsteuer nur auf die Waren, die die Industriellen und Kaufleute einführten, erhoben wurde (der Vertrag mit Österreich-Ungarn, Schlußprotokoll zu Art. X), während die neuen spezifischen Zölle die sämtliche Einfuhr, auch solche auf den Privatgebrauch gerichtete, belasteten. Die serbischen Importeure konnten bei der künftigen Verzollung auch erheblichen Nutzen erzielen. Erstens, weil das Verfahren vereinfacht und die Ware dadurch schneller abgefertigt werden konnte, und zweitens, weil die Kaufleute nicht mehr gezwungen waren, sich mit den Rechnungen und komplizierten Wertangaben zu bemühen.

Nach dem neuen Vertrage mit Deutschland wird die Obrtsteuer für sämtliche aus Deutschland nach Serbien eingeführte Waren nicht mehr erhoben werden. Der Grund dafür ist sehr einfach. Die Sätze

des serbischen allgemeinen Zolltarifs wie auch die Sätze des Vertragstarifs, nach denen die deutsche Einfuhr verzollt wurde, umfassen schon die Obrtsteuer, und es war selbstverständlich, daß Deutschland seine Waren vor einer 7 %igen Obrtsteuer sichergestellt hat.

2. Die Bestimmungen der Troscharina haben auch ihre kleine Vorgeschichte. In dem Handelsvertrage zwischen Serbien und Österreich-Ungarn vom 6. Mai 1881 (Art. X) wurde das Prinzip aufgestellt, daß die Erhebung der inneren Produktions- und Aufwandsabgaben nur auf die im Lande produzierten Gegenstände erhoben werden können. Aber es wurde eine Ausnahme gemacht für Getränke und Nahrungsmittel, Viehfutter, Licht und Brennmaterial, und es wurde also erlaubt, auf genannte Gegenstände die Akzisen auf Aufwand zu erheben auch im Falle, daß diese Gegenstände nicht in dem Kreise angefertigt werden, wo die Akzise erhoben wird (Art. X, Abs. 3). Trotz dieser Bestimmung hat das neue serbische Troscharinagesetz mit der Aufwandsteuer meistens die nicht im Lande produzierte Ware belastet. Österreich-Ungarn hat vielleicht aus dem Grunde, daß die Vertragszeit bald erlöschen würde, vielleicht auch, weil es geglaubt hatte, daß die Bestimmung im Vertrage von 1881 nicht eine genügende Grundlage zur Beschwerde gewähre, keine Schritte für die Beseitigung der serbischen Überschreitung der Vertragsbestimmungen getan. Aber in dem nächsten Vertrage (9. August 1892) hat sich Österreich-Ungarn bemüht, klare, präzise und vollkommenere Bestimmungen einzutragen. Im Schlußprotokoll (ad Art. X) wurden auch die Sätze der Troscharina für bedeutende Gegenstände festgestellt:

z. B.:	100 kg
Raffinierter Zucker	25 Dinare
Speiseöl	20 „
Kaffeesurrogate	30 „
Schokolade	50 „
Alkohol, Kognak, Rum, Likör	100 „
usw.	

Weil sich Serbien in ewigen Geldverlegenheiten befand, und nachdem sämtliche Quellen erschöpft waren, sah es sich gezwungen, während der Dauer des Vertrages 1892 zu der Troscharina zu greifen. Nach dem Gesetze vom 28. Juli 1898, welches als ein Makel auf dem Finanzwesen Serbiens zu betrachten ist, wurden die Sätze der Troscharina verdoppelt (von 15 auf 31). Mit diesem Gesetze waren solche Gegenstände mit der Troscharina belastet, wie es sonst nirgends der Fall ist. Indem aber der größte Teil dieser Gegenstände nicht in Serbien produziert wird (z. B.: Nr. 30, Glas für Fenster und Auslagen: Nr. 28, Träger und Säulen aus Eisen und Stahl; Nr. 29, Wasser-

leitungsröhren aus Eisen usw), war also diese neue Troscharina ein reiner Zusatz zu den durch Vertrag festgesetzten Zöllen. Die Obrtsteuer und eine solche Troscharina mußten eine Vernichtung des serbischen Kredits bei den Abschlüssen der neuen Handelsverträge verursachen. Serbien hat sich zwanzig Jahre lang bemüht, den Sinn oder auch den Vertragstext umzuwandeln, um die Einnahmen zu erhöhen, und die ausländischen Staaten konnten folglich nie sicher sein, in welcher Höhe der Zoll (weil im Grunde genommen diese Troscharina wie auch Obrtsteuer nichts anderes sind als Zoll) ihrer Produkte, trotz der festgesetzten Vertragstarife, bei der Einfuhr in Serbien berechnet werden würde.

In den Verträgen mit Deutschland von 1883 und 1892, die n a c h den Verträgen mit Österreich-Ungarn abgeschlossen wurden, hatte sich die deutsche Regierung, was die serbische innere Besteuerung betrifft, mit den im Vertrag mit Österreich-Ungarn eingetragenen Bestimmungen begnügt. Da Serbien den neuesten Vertrag mit Deutschland früher als mit Österreich-Ungarn geschlossen hatte, und da eine überaus große Notwendigkeit bestand, Serbien zu verhindern, eine neue Steuer zu erfinden, die sich vom Zolle nur dem Namen nach unterschieden hätte, und auf diese Weise die Vertragszollsätze zu vernichten, wollte es die deutsche Regierung diesmal nicht unterlassen, in dem Vertrag möglichst klare und vollständige Bestimmungen in Anbetracht auf die Erhebung der inneren Abgaben Serbiens einzutragen. Der neue Vertrag enthält einige Bestimmungen, die das Recht der Erhebung der inneren Abgaben begrenzen. In dem Artikel IXa ist das Prinzip aufgestellt, daß die Erzeugnisse eines vertragsschließenden Teiles nicht stärker als die einheimischen Erzeugnisse gleicher Art durch die inneren Abgaben getroffen werden dürfen. Außerdem können die Erzeugnisse des einen vertragsschließenden Teiles bei der Einfuhr in das Gebiet des andern vertragsschließenden Teiles nur dann mit Abgaben belastet werden, wenn die Erzeugnisse im Inland ebenfalls hergestellt werden und denselben Abgaben unterworfen sind (Art. IXa). Diese Bestimmungen gelten für beide vertragsschließenden Staaten. In dem Schlußprotokoll (zu Art. IXa) sind noch einige Bestimmungen vorhanden. Serbien wird das Recht zugesprochen, die nur in Deutschland hergestellten Erzeugnisse mit der Troscharina zu belasten; aber es wird sogleich hinzugefügt, nur insoweit und in der Höhe, als sie beim Abschlusse des gegenwärtigen Vertrages dieser Abgabe schon unterliegen.

Die deutsche Regierung hatte gewiß gute Gründe, diese Begrenzung zu verlangen, weil sonst immer zu befürchten war, daß Serbien mit irgendeiner neuen Troscharina die mit dem Vertrage festgesetzten Zollsätze illusorisch machen könnte.

Die Troscharina wird jetzt für folgende Gegenstände erhoben:

Lauf. Nr.	Bezeichnung der Waren.	Betr. d. Tr. in Dinar für 100 kg oder 100 l
1.	Raffinierter Zucker	25,—
2.	Bonbons, Halva und sonstige verzuckerte oder mit Zucker versüßte Genußmittel oder kandierte Früchte	30,—
3.	Kaffee	100,—
4.	Schokolade und deren Surrogate	50—
5.	Kaffeesurrogate	30,—
6.	Reis	20,—
7.	Speiseöl	20,—
8.	Gesalzene Fische, trocken oder in Salzlake	30,—
9.	Speisen aus Fischen, Krebsen, Schnecken, Schaltieren (Muscheln) usw., gekocht, gebraten, gebacken, mariniert oder sonstwie zum Genuß zubereitet	60,—
10.	Salami	100,—
11.	Käse: Strachino, Roquefort, Gorgonzola, Camembert, Emmenthaler, Trappistenkäse, Fromage de Brie, Edamer, Impérial und solchen ähnliche	100,—
12.	Bier	20,—
13.	Feine Weine, Champagner, Malaga u. dgl.	200,—
14.	Medizinalweine	100,—
15.	Kognak, Rum, Likör u. dgl.	100,—
16.	Kerzen: Stearin- und Paraffin-	18,—
17.	Zitronen, Orangen, Granatäpfel und Oliven	10,—
18.	Cedratfrüchte, Haselnüsse, Johannisbrot	15,—
19.	Kastanien (Maronen)	5—
20.	Feigen	8,—
21.	Datteln und getrocknete Weinbeeren	20,—
22.	Mandeln	20,—
23.	Pfeffer, Piment, Ingwer, Majoran, Lorbeer, Kümmel	20,—
24.	Taranah, Makkaroni, Nudeln, Sago, Zwieback u. dgl.	15,—
25.	Essigessenzen	50,—
26.	Bretter, Bohlen, Balken, 5 Dinar pro cbm oder	—,75
27.	Klötze, Stämme und Pfosten, 3 Dinare pro cbm oder	—,50
28.	Träger und Säulen aus Eisen und Stahl und sonst. Baumaterial aus Stahl und Eisen	3,—
29.	Wasserleitungsröhren und sonst. Röhren aus Eisen	10,—
30.	Glas für Fenster und Auslagen	4,—
31.	Zement und hydraulischer Kalk	1,—

Anderseits konnte auch Serbien diese Bestimmungen gern annehmen, denn die Erhebung der inneren Abgaben hat viele Mißbräuche, nur kleinen materiellen Gewinn und große Verluste des Kredits im Auslande verursacht, und die serbische Regierung war entschlossen, eine so schlechte und gefährliche Handelspolitik völlig zu beseitigen. Im Grunde genommen enthalten bei einer regelmäßigen Wirtschaft die obengenannten Bestimmungen keine Beschränkung Serbiens. Die Zahl der Gegenstände, die von dem Troscharinagesetz (s. Tabelle) von 1898 getroffen werden, ist nämlich so groß, daß man in keinem Falle, bei einer richtigen Finanzwirtschaft, an eine Erhöhung denken kann. Im Gegenteil, sobald man in Serbien beginnt, den allgemein angenommenen Prinzipien einer vernünftigen Finanzpolitik zu folgen, muß die Zahl der Gegenstände des genannten Troscharinagesetzes verringert werden, und man muß aus ihm alles ausscheiden, was ein dem Bankerotte naher Staat mit Gewalt in dieses hineingestopft hat.

Der Schluß der Bestimmung über Troscharina (Schlußprot. zu Art. IXa) deutet an, daß die aus Deutschland nach Serbien eingeführten und im Tarife genannten Waren in Serbien keinerlei weiteren Abgaben irgendwelcher Art unterliegen. Da man diese Bestimmungen sehr breit kommentieren kann, wurde eine Erklärung im Protokoll der Sitzungen eingetragen, erstens, daß sich diese Bestimmung auf event. Einführung der Obrtsteuer bezieht, und daß für deutsche Waren, die im Tarife genannt sind, die obengenannte allgemeine beiderseitige Bestimmung (Art. IXa) in Gültigkeit bleibt („Samouprava", die halboffizielle Zeitung der serbischen Regierung, Nr. 50, Jahrgang 1905). Dadurch wird es klar, wie weit sich diese Begrenzung erstreckt. Deutschland hat gefürchtet, und in der serbischen Finanzvergangenheit waren dazu genügende Gründe vorhanden, daß Serbien, welches zugestanden hat, die Obrtsteuer abzuschaffen und die Troscharina auf die nicht im Lande erzeugten Gegenstände nicht zu erhöhen, wieder eine neue Steuerform finden könnte, die ein Zusatz zu dem Zoll wäre und die Vertragssätze anullieren würde.

Die Musterbestimmung.

In dem Vertrag von 1906 wurde dem Artikel IV die Bemerkung beigefügt, daß die Handlungsreisenden wohl Warenmuster, aber keine Waren mit sich führen dürfen. Diese Bemerkung kann nur durch Zufall aus dem Vertrage mit Deutschland von 1892 (auch mit Österreich-Ungarn) weggeblieben sein. Sie existierte in den Verträgen anderer Staaten, z. B. im Vertrage zwischen Österreich-Ungarn

und der Schweiz von 1897, Art. VII; im Vertrage zwischen Deutschland und Rußland von 1893, Art. III.

Nach dem deutsch-serbischen Vertrage von 1892 waren die Muster, welche nur zum Gebrauch als solche geeignet sind, gegenseitig von Zöllen befreit. In dem neuen Vertrag von 1906 sind viel nähere Bestimmungen eingetragen. Die als Muster dienenden Gegenstände sind zollfrei, wenn sie den gewissen, durch Vertrag erforderlichen Förmlichkeiten entsprechen. Diese Förmlichkeiten beziehen sich besonders auf die Sicherstellung der Wiederausfuhr der eingeführten Muster und auf die Niederlagen derselben. Die genannten Bestimmungen sind wegen Unvollständigkeit der serbischen der deutschen Gesetzgebung entnommen.

Bei der Einfuhr von Proben oder Mustern muß der Handlungsreisende den Zollbetrag hinterlegen oder eine annehmbare Sicherstellung leisten (Art. IVa, 1). Zum Zwecke der Feststellung der Identität werden die einzelnen Muster, soweit es angeht, durch Anbringung von Stempeln, Siegeln oder Bleien bezeichnet (Art. IVa, 2). Die Frist für die zollfreie Wiederausfuhr ist auf drei Monate festgesetzt (Schlußprot. zu Art. IVa), nach welcher der hinterlegte Zollbetrag zurückbezahlt oder die Sicherstellung aufgehoben wird (Art. IVa, d). Die Bestimmungen des deutsch-serbischen Vertrags über die Behandlung der Muster sind präziser als die z. B. des deutsch-italienischen 1891, Art. V, oder belgischen d. J., Art. IX, rumänischen 1893, Art. III, und diese Präzision kann nur eine gute Entwicklung der Handelsverhältnisse beider Staaten bewirken.

Andere Veränderungen und Ergänzungen des Vertragstextes.

Der Artikel V aus den Verträgen 1883 und 1892 wurde jetzt in dem Vertrage 1906 anders und vollständiger stilisiert. Das geschah deswegen, weil die deutsche Regierung wünschte, die einschlägigen Bestimmungen ihrer verschiedenen Verträge in Kraft treten zu lassen. Es wurde prinzipiell festgestellt, daß keine Ein-, Aus- und Durchfuhrverbote vorhanden sein werden. Ausnahmen sind zulässig:

1. In Beziehung auf Kriegsbedarf unter außerordentlichen Umständen (z. B. im Kriegsfall);

2. aus Rücksichten der Gesundheitspolizei (z. B. geheime Arzneien, gesundheitsschädliche Gegenstände), oder zum Schutze von Tieren (bei verschiedenen Tierseuchen) oder Nutzpflanzen gegen Krankheiten und Schädlinge (z. B. die Rebe);

3. behufs Durchführung der inneren Gesetzgebung, soweit durch diese die Erzeugung, die Beförderung, der Betrieb oder der

Verbrauch gewisser Gegenstände verboten oder eingeschränkt ist (z. B. im Falle des Monopols).

Diese sämtlichen Ausnahmen wurden auch in den neuen Verträgen Deutschlands mit Italien, Belgien, der Schweiz und Rumänien aufgenommen.

In der Absicht, die allgemeinen Bestimmungen (Vertragstexte) der verschiedenen Verträge auszugleichen, hat die deutsche Regierung in den neuen Vertrag als Ergänzung des Art. VII (Art. VIIa) die Befreiung der Waren von jeder Durchfuhrabgabe aufgenommen. Die Durchfuhr ist frei, sei es, daß die Waren unmittelbar durchgeführt werden, sei es, daß sie während der Durchfuhr abgeladen, eingelagert oder wieder aufgeladen werden müssen (Art. VIIa).

Zeitweilige Befreiung.

In dem neuen Artikel VIII sind noch einige neue Gegenstände aufgezählt, die unter den früheren Bedingungen („daß dieselben binnen einer im voraus bestimmten Frist zurückgeführt werden und daß deren Identität außer Zweifel ist") zeitweilig von Eingangs- und Ausgangsabgaben befreit sind. Das sind: handelsübliche Umschließungen aller Art, sowie Schutzdecken und andere Verpackungsmittel, auch Webebäume, Holz- und Papierrollen usw.

Der Grenzverkehr.

Die Breite der Grenzzone wurde von zehn auf fünfzehn Kilometer erweitert. (Schlußprotokoll zu Art. VI und VII.)

Die Befreiung von den Militärpflichten.

In dem Schlußprotokoll zu dem Art. III ist vereinbart, daß die deutschen Reichsangehörigen als Mieter von unbeweglichen Sachen von der Einquartierung befreit sind. Ebenso wurde zugestanden, daß die Deutschen in Serbien von der Fuhrparksteuer (Komora) befreit bleiben sollen, sofern sie nicht als Eigentümer unbeweglicher Sachen in Serbien zur Entrichtung dieser Steuer verpflichtet sind.

Die Erleichterungen des Eisenbahn- und Schiffsverkehrs.

Mit dem neuen Vertrage ist den serbischen Waren die Gleichstellung mit den deutschen hinsichtlich der Beförderungspreise und der Zeit und Art der Abfertigung gegeben (Art. IX, 6).

Eine bedeutende und wichtige Neuerung ist die Einrichtung des Schiffsverkehrs zwischen Deutschland und Serbien (Art. IX: d, e, f, g, h, i). Diese Einrichtung kann viel zur Verbindung Serbiens mit Deutschland durch direkte Wege beitragen.

II. Tarif B.

Zölle bei der Einfuhr der deutschen Erzeugnisse in Serbien.

Der jetzige Tarif der Einfuhr deutscher Erzeugnisse in Serbien unterscheidet sich vom Grunde aus von dem Tarife der früheren Verträge.

In den früheren Verträgen hat die deutsche Regierung, weil sie die Verträge nach Österreich-Ungarn geschlossen hat, entweder die Zollsätze, die zwischen Serbien und Österreich-Ungarn festgestellt waren, einfach übernommen (1892) oder nur etwas verändert und ergänzt (1883). Darum war der Tarif der früheren Verträge mit Deutschland sehr umfangreich und hat auch viele Erzeugnisse umfaßt, die für Deutschland kein Interesse haben können. Aber damals war dieses für Deutschland gleichgültig. Die andern Länder, die man als seine Rivalen bei der Einfuhr in Serbien bezeichnen kann, konnten diese Sätze nach der Meistbegünstigung ebensogut ausnützen, wenn sie auch Deutschland nicht in seinen Vertrag aufgenommen hätte, weil Österreich-Ungarn diese Sätze schon festgestellt hatte. Aber bei den Verhandlungen im Jahre 1904 lag die Sache ganz anders. Jetzt verhandelte Deutschland vor Österreich-Ungarn, und jeden im Vertrag eingeführten Zollsatz konnten auch andere Länder, mit denen Serbien später verhandelte, nach der Meistbegünstigung benutzen. Darum mußte die deutsche Regierung bei der Aufstellung ihrer Forderungen vorsichtig sein, um nicht für ihre Rivalen zu arbeiten. Deutschland wollte diesmal nicht denselben Fehler, den es beim Abschluß des Vertrages mit Rumänien gemacht hatte, wiederholen. Damals hat die deutsche Regierung durch einen sehr breiten Tarif, der auch Erzeugnisse anderer Länder umfaßte, mehr Nutzen den andern Ländern als sich selbst gebracht. Darum hat Deutschland beim Abschluß des neuesten Vertrages nur seine Forderungen für die Erzeugnisse, die Serbien hauptsächlich aus Deutschland einführt, ins Auge gefaßt, und auch zwischen diesen diejenigen, deren

Einfuhr für Serbien nicht unbedingt notwendig ist (z. B. Rohprodukte und Halbfabrikate) und die im Lande fabriziert werden oder fabriziert werden können, ausgesucht.

So z. B. hat Deutschland keine Vertragsbegünstigungen für die Baumwolle (kardätscht) (Nr. 271) und für Baumwollengarne verlangt, weil diese Waren erstens im Lande erzeugt werden und zweitens für die Fabrikation der Baumwollwaren auch im Lande notwendig sind. Für Baumwollengarne (Nr. 313, 314, 315, 316), die im Lande erzeugt werden, wurde nur für die, welche am meisten aus Deutschland eingeführt werden, ein Zollsatz festgestellt (aus Nr. 321 und 322). Für Wolle (308) wurde keine Ermäßigung beansprucht.

Bei der Festsetzung des Tarifes der aus Deutschland nach Serbien eingeführten Erzeugnisse haben Deutschland und Serbien gleiche Interessen gehabt. Für Serbien war es nämlich auch vorteilhaft, daß der Tarif eine möglichst kleine Zahl der Erzeugnisse umfasse. Österreich-Ungarn ist der Hauptimporteur Serbiens und hat folglich Sorge zu tragen, eine bedeutende Zahl der Tarifermäßigungen zu er zielen. Gleichzeitig ist Österreich-Ungarn der Hauptmarktplatz für serbische Produkte, und Serbien muß sich daher seinerseits bemühen, für seine Einfuhr möglichst niedrige Sätze zu erreichen. Wenn aber der Tarif mit Deutschland ein sehr umfangreicher wäre, und wenn er damit auch die Ware, die Serbien aus Österreich-Ungarn bezieht, umfaßt hätte, könnte Österreich-Ungarn bei der großen Zahl seiner Forderungen sich mit der Meistbegünstigung begnügen. In diesem Falle hätte Serbien, das Einfuhrbegünstigungen in Österreich-Ungarn sehr notwendig bedurfte, bei den Verhandlungen wenig als Gegenleistung zu geben gehabt. Darum war es für Serbien nützlich, einen möglichst wenig umfangreichen Tarif in den Vertrag mit Deutschland zu bringen. Dann hatte Serbien, wie wir oben gesehen haben, Österreich-Ungarn als Gegenleistung mehr anzubieten. Deutschland und Serbien hatten auch hinsichtlich der Waren, deren Zoll man im Zolltarif einführen sollte, gleiche Interessen. Für beide Länder war es von Vorteil, in dem Tarife so viel als möglich die deutschen Waren auszuwählen, damit den andern Importeuren Serbiens die Meistbegünstigung weniger Nutzen bringen konnte. Diese Auswahl wurde durch den umfangreichen und spezialisierten serbischen allgemeinen Zolltarif sehr erleichtert. Man brauchte nur aus dem Tarife die Zahlen, die Deutschland besonders interessierten, herauszunehmen. Darum wurde der Vertragstarif so wenig umfangreich. Von den 670 Nummern oder 1398 Zollsätzen des serbischen allgemeinen Tarifs wurden im Vertrag mit Deutschland nur 55 Nummern oder 117 Zollsätze eingetragen. Für die Verhandlungen mit andern Staaten blieb also zwölfmal mehr (650 Nummern oder 1281 Zollsätze) übrig.

Aber Serbien begnügte sich nicht nur damit, die Zahl der Tarifermäßigungen verkleinert zu haben, sondern es wollte den Nutzen, den die späteren vertragsschließenden Staaten von der Meistbegünstigung ziehen könnten, noch mehr verringern. Es gibt z. B. zahlreiche Waren, die auch aus Österreich-Ungarn eingeführt werden, und Österreich-Ungarn könnte bei späteren Verhandlungen mit dem mit Deutschland festgesetzten Satze zufrieden sein und nur pro forma eine weitere Ermäßigung verlangen. Darum mußte Serbien danach streben, die Zollsätze des Vertrages mit Deutschland möglichst zu erhöhen, um eventuell diese etwas bei den Verhandlungen mit Österreich-Ungarn ermäßigen zu können. Jedenfalls mußten die Einfuhrzölle hoch genug sein, um einerseits die Produkte, die im Lande erzeugt werden oder erzeugt werden können, zu schützen und anderseits bei andern Erzeugnissen das Fiskalinteresse des Staates zu wahren. Serbien konnte sich nur bei den Gegenständen, die nicht im Lande erzeugt werden oder auch nicht in der nächsten Zukunft erzeugt werden können, nachgiebig zeigen, und zwar bei solchen, die entweder als Rohmaterial (wie z. B. Fassoneisen aus 536,4) oder als Produktionsmittel (wie z. B. Sägen, Sägeblätter, Feilen aus 549) notwendig waren, oder auch bei Waren, die überhaupt in Serbien selten eingeführt werden (wie z. B. Gußeisen-, Schmiedeeisen-Stücke nicht unter 300 kg). Die deutschen Interessen waren aber dem entgegengesetzt. Nachdem die Erzeugnisse so gesichtet waren, bemühte sich die deutsche Regierung, ihnen einen möglichst wenig belasteten Weg nach Serbien zu sichern.

III. Tarif C.

Zölle bei der Einfuhr der serbischen Erzeugnisse in das deutsche Gebiet.

Man konnte die Höhe der Sätze der neuen Handelsverträge bei der Einfuhr in Deutschland so ziemlich veraussehen. Wir haben im Anfange die Entwicklung der Bismarckschen und Caprivischen Handelspolitik besprochen. Der Fall Caprivis bedeutete den Beginn einer neuen Ära in Deutschland. Der Schutz der Agrarerzeugnisse ist das Hauptziel der Politik der Regierung und der Mehrheit in dem Reichstage geworden. Da die Handelsverträge der mitteleuropäischen Staaten das Zeichen der deutschen Handelspolitik trugen, war es zweifellos, daß die Sätze, die sich auf Agrarerzeugnisse beziehen, bedeutend erhöht werden. Die beiden früheren deutsch-serbischen Handelsverträge waren vollständig von der damaligen deutschen Handelspolitik bedingt. Diese Verträge waren das unmittelbare Resultat dieser Politik. Serbien hatte aus diesen Verträgen ohne Zweifel Nutzen gezogen, aber von ihm hing gar nicht ab, was für Verträge entstehen würden. In dem Vertrage von 1883 fühlte man den Fürsten Bismarck, in dem von 1892 war General Caprivi zu erkennen. Für Serbien war die Tatsache tröstend, daß auch andere, größere und mächtigere Länder das gleiche Schicksal gehabt haben. Österreich-Ungarn z. B., das im Anfange versuchte, gegen Deutschland seine eigene Handelspolitik zur Geltung zu bringen, mußte kapitulieren. Der neueste deutsch-österreichisch-ungarische Vertrag, in dem Österreich-Ungarn alles mögliche versuchte, um seine Interessen zu verteidigen, hat diese Kapitulation besiegelt.

Serbien konnte in den Verhandlungen über den neuesten Vertrag noch die Zusammenstellung des Tarifes bei der Einfuhr der deutschen Erzeugnisse nach Serbien beeinflussen. Da die deutsche Regierung die Sätze ihres Tarifes nicht viel ermäßigen wollte, war sie auch nicht in der Lage, viele Forderungen an den Tag zu legen. Es mußte aber doch damit gerechnet werden, daß Serbien viel mehr

an Deutschland verkauft, als es von ihm kauft, und daß folglich dadurch eine event. Vertragslosigkeit die serbische Ausfuhr viel stärker getroffen hätte. Aber der Einfluß Serbiens auf die Zusammenstellung des Tarifes bei der Einfuhr der serbischen Produkte nach Deutschland war gleich Null. Bei den Agrarsätzen konnte überhaupt kein Staat, der mit Deutschland einen Vertrag zu schließen beabsichtigte, die Ermäßigungen unter der Grenze, die in Deutschland als notwendig für den Schutz der Landesproduktion erachtet wurde, bekommen. Deutschland hat, durch Umstände gezwungen, nur Rußland für Gerste (mit Ausnahme von Malzgerste) und Rundholz eine Ermäßigung gegeben; bei allen andern Sätzen blieb die deutsche Regierung unerschütterlich. Es blieb also nur der Versuch übrig, bis zur oben genannten Grenze die Sätze zu erniedrigen. Verschiedene Länder waren natürlich nicht in derselben Lage. Die Länder mit schwächeren Handelsverhältnissen mit Deutschland konnten die deutschen Delegierten nicht so viel beeinflussen, wie diejenigen, deren Handel mit Deutschland Hunderte von Millionen beträgt, und zwar aus einem selbstverständlichen Grunde. Die deutsche Regierung muß gegen ein Land, das mehr deutsche Erzeugnisse verbraucht, gefälliger sein. Denjenigen Ländern, deren Begünstigungen für Deutschland größere Bedeutung haben, muß auch viel mehr Ermäßigung zugestanden werden. In dieser Hinsicht hatte Serbien von den sieben Staaten, die in der Zeit 1904—5 die Verträge abgeschlossen haben, die geringste Bedeutung:

Im Jahre 1902 wurden z. B. deutsche Erzeugnisse eingeführt:

in Österreich-Ungarn	Waren für	533 059 000 ℳ	(1901: 491 518 000 ℳ);
„ Rußland	„	343 683 000 „	(1901: 318 418 000 „
„ Italien	„	129 982 000 „	(1901: 127 242 000 „
„ Belgien	„	360 732 000 „	(1901: 235 984 000 „
„ der Schweiz . . .	„	285 330 000 „	(1901: 264 310 000 „
„ Rumänien . . .	„	49 469 000 „	(1901: 34 005 000 „
„ Serbien	„	5 573 000 „	(1901: 7 388 000 „

(Statistika, 1902. 1. Teil, Heft XXIV.)

Es ist also lächerlich, auch nur zu denken, daß Serbien, welches etwas mehr als fünf Millionen Mark deutscher Waren verbraucht, soviel Einfluß wie Österreich-Ungarn, welches deutsche Waren für gegen 500 Millionen Mark verbraucht, haben kann. Außerdem kann ein Land mit der schwächeren Ausfuhr nicht die größte Begünstigung bekommen. Da jede Ermäßigung auch andere Länder nach der Meistbegünstigung ausnützen können, so ist leicht verständlich, daß die Zollermäßigungen nicht dann gegeben werden, wenn man weiß, daß dieselben einem anderen Lande von bedeutend größerem Umfange zugute kommen können. Bei jeder gegebenen Ermäßigung

muß das ins Auge gefaßt werden. So wäre z. B. für Serbien eine Ermäßigung für Gerste notwendig. Aber Deutschland kann absolut nicht diese Begünstigung Serbien gestatten, weil es ins Auge fassen muß, daß dieselbe dann Rußland, das die Gerste in bedeutend größerer Quantität ausführt, auch beanspruchen würde. Die Frage der Höhe der Zollsätze wird regelmäßig den Staaten, die am meisten dabei interessiert sind, zur Entscheidung vorgelegt werden; erstens, weil diese ihre Forderungen energischer unterstützen und zweitens, weil in diesem Falle auch eine entsprechende Gegenermäßigung zu erhoffen ist. Folglich hat für Serbien die Feststellung der Zollsätze in dem neuesten Vertrage nur für getrocknete Pflaumen und Mus einen praktischen Wert gehabt, weil es nur in bezug auf diese Ware absolut und relativ einer der bedeutendsten Importeure ist. Für alle anderen Erzeugnisse konnte es sich darauf verlassen, daß die anderen, mächtigeren Länder auch für Serbien günstige Ermäßigungen erwirken würden. Da aber diesmal festgesetzt wurde, daß alle Verträge an ein und demselben Tage Gültigkeit erlangen, so hatte Serbien nicht zu befürchten, daß es selbst nur für kurze Zeit ohne diese Tarifermäßigungen bleiben werde. Daß Serbien verlangte, daß möglichst viel Tarifermäßigungen im Vertrag aufgenommen werden möchten, läßt sich schon aus taktischen Gründen erklären. Während Deutschland die Tarifermäßigungen, besonders für jene Erzeugnisse, wo es nicht sicher war, daß die andern Länder einen für Deutschland günstigen Zollsatz erzielen würden, fordern mußte und meist bei seiner Forderung energisch beharrte, war Serbien in der angenehmen Lage, nicht selbst für große Ermäßigungen für seine Produkte eintreten zu müssen.

Die Getreidezölle.

Die ersten Nummern im allgemeinen deutschen Tarife nehmen die Getreide ein. Damit wollte man die Bedeutung, die das Getreide — nach der Meinung der Schöpfer des Tarifes — für die deutsche Volkswirtschaft (Begründ. 41), hat, besonders hervorheben. Noch mehr wurde dieser Meinung durch die Minimalsätze Rechnung getragen. Die Mehrheit der Agrarier wollte sich auf diese Weise sichern, daß die Regierung nicht durch die Umstände gezwungen wäre, zu weit in ihrer Nachgiebigkeit zu gehen. Auch der Regierung wurde durch die Feststellung der Minimalsätze die Arbeit bei den Verhandlungen in gewissem Sinne erleichtert. Sie hat damit der andern Seite zur Kenntnis gebracht, daß es vollständig ausgeschlossen sei, unter diese Sätze herunterzugehen, da der Regierung die Hände gebunden seien. Anderseits war die Lage der Regierung bei den Verhandlungen

wieder keine leichte. Man sollte mit den meist erhöhten Sätzen gerade bei den Erzeugnissen, für welche sich die andern vertragsschließenden Teile am stärksten interessierten, Erfolg erzielen. Die Getreideminimalsätze waren die Hauptursache, daß die ersten Verhandlungen mehrmals unterbrochen wurden.

„Ich verrate kein diplomatisches Geheimnis, wenn ich sage, daß es nur mit Mühe, mit großer Mühe gelungen ist, in den Handelsvertragsverhandlungen, und namentlich in den Handelsvertragsverhandlungen mit Rußland und Österreich-Ungarn, die Minimalzölle in der von diesem Hohen Hause beschlossenen Höhe durchzusetzen."

(Reichskanzler v. Bülow, 131. Sitzung des Reichstags, 1. Febr. 1905.)

Wie wir schon erwähnt haben, hatten nur die glücklichen Umstände den Erfolg verursacht. Es fällt ins Auge, daß in dem neuen Tarife die Sätze für Weizen (und Spelz) und Roggen verschieden sind: 5,50 Mk. für Weizen (und Spelz), 5 Mk. für Roggen. In den früheren Tarifen waren diese Sätze gleich. Diesmal war also die Weizeneinfuhr mit —,50 Mk. mehr belastet. Diese Belastung wurde damit erklärt, weil bei dem Weizen die Produktionskosten und folglich auch die Preise höher sind als die des Roggens. (Begründ. 67.)

Anstatt der bisherigen 3,50 Mk. mußte jetzt für Weizen gegen 57 % und für Roggen gegen 43 % mehr entrichtet werden. Der Satz für Roggen betrug in den Tarifänderungen von 1887 (1887—1892) genau so viel, und der Satz für Weizen, der damals gleich dem Satze für Roggen war, hatte nie eine solche Höhe wie jetzt erreicht.

Unter den neuen Sätzen für Getreidearten verdient der Satz für Gerste besonderer Erwähnung. Während bei anderen Getreidearten die Zollbelastung sich erhöhte, hat sich im Gegenteil der Zoll für Futtergerste verringert. Er fiel von 2 Mk. auf 1,30 Mk. pro Doppelzentner. Für die Futtergerste war kein Minimalsatz aufgestellt, und die deutsche Regierung mußte Rußland, welches der Hauptimporteur für Gerste ist, nachgeben. Aber für die Malzgerste, deren Hauptimporteur Österreich-Ungarn ist, wurde der Minimalsatz von 4 Mk. aufrechterhalten. Da Serbien nur Futtergerste in Deutschland einführt, wurde im Vertrag nur der Satz von 1,30 Mk. eingetragen.

Der Minimalsatz für Hafer von 5 Mk. wurde auch im Vertrage mit Serbien eingesetzt. Diesen Satz hatte schon früher Rußland, der Hauptimporteur, und Rumänien, ebenso wie die Minimalsätze auf Weizen und Roggen angenommen, und Serbien, welches eine sehr bescheidene Stelle bezüglich der Getreideeinfuhr einnimmt, konnte sich diesen Bestimmungen nicht widersetzen. Mit der Erhöhung des

Zollsatzes für Hafer, die gegen 70 % beträgt (von 2,80 auf 5 Mk.; Gesetz von 1887: 4 Mk.), wollte die deutsche Regierung die kleineren Landwirte, die in weniger fruchtbaren Gegenden meistens auf den Verkauf von Hafer angewiesen sind, schützen. (Begründ. 76.)

Für Mais, für den kein Minimalsatz ausgesetzt wurde, hat Serbien, früher auch Rumänien, den Satz von 3 Mk. erreicht. Bei diesem Produkte blieb die deutsche Regierung ihrer Hochschutzpolitik der Landesagrarproduktion treu. Der Satz für Mais war trotzdem im Vergleich zu andern Sätzen (mit Ausnahme von Futtergerste) relativ günstig. Das erklärt sich durch das große Maisbedürfnis des deutschen Produzenten. Man mußte besonders jetzt für dieses Bedürfnis sorgen, weil durch die überaus erschwerte Vieh- und Fleischeinfuhr die Landesproduktion — die wegen verringerter Einfuhr jetzt in viel höherem Maße den Landesverbrauch befriedigen muß — bedeutend vergrößert wurde.

Das Getreide.

Die Frage der serbischen Getreideeinfuhr in Deutschland ist mit der Frage, ob und in wie großem Maße überhaupt bei den neuen Zollbelastungen die Getreideeinfuhr in Deutschland möglich sein wird, eng verwebt. Darüber sind die Meinungen geteilt. Wenn infolge der neuen Zölle die Preise steigen und die Landesproduktion dadurch eine genügend starke Anregung, die Produktion zu vergrößern und stärker an der Befriedigung des Landesverbrauches zu beteiligen, gewinnt, muß die Einfuhr des ausländischen Getreides sinken. Aber wenn es auch sicher ist, daß die erhöhten Zölle einen Einfluß auf die Getreidepreise in Deutschland ausüben werden — und die Zölle haben keinen geringen Einfluß auf diese Preise —, ist es doch nicht sicher, daß diese Zollerhöhung einen bedeutenden Einfluß auf die Entwicklung der deutschen Getreideproduktion haben wird, und daß wegen größerer Rentabilität die deutsche Produktion nicht nur imstande sein wird, die gesamte Getreidenachfrage in Deutschland, die durch das Anwachsen und die Zunahme des Wohlstandes der Einwohner gestiegen ist, zu befriedigen, sondern auch den großen Überschuß zu liefern, der sonst durch das ausländische Getreide gedeckt wird. In Deutschland, wo das Anwachsen der Bevölkerung bekanntlich überaus groß ist, muß auch der Verbrauch wachsen, und Deutschland kann folglich nicht nur die vermehrte Landesproduktion, sondern auch eine vergrößerte Einfuhr absorbieren. Vor allem ist es sicher, daß auch unter den günstigsten Umständen viel Zeit notwendig ist, bis sich die Getreideproduktion im Lande so weit entwickelt, um imstande zu sein, auch nur einigermaßen das ausländische

Getreide zu ersetzen. Folglich muß auch Deutschland für eine Reihe von Jahren das Getreide einführen. Aber es sind auch andere und stärkere Gründe vorhanden, die Zweifel berechtigt erscheinen lassen, daß eine so mächtige Entwicklung der deutschen Produktion, geschützt durch die neuen Zollsätze, während der Vertragszeit imstande sein würde, die ausländische Konkurrenz zu beseitigen oder erheblich abzuschwächen. Deutschland hat schon ähnliche Zölle gehabt. Nach den Veränderungen des allgemeinen Tarifes 1887 war der Zoll für Weizen und Roggen 5 Mk. und für Hafer 4 Mk. Bei diesen Zöllen, und die sind nicht viel kleiner als die neuesten (für Roggen sogar ganz gleich), hat die Einfuhr der ausländischen Agrarprodukte bis zum Ende 1891 gedauert. Gegen alle Erwartung der deutschen Regierung haben die Zölle von 1887 fast keinen Einfluß, weder auf die Entwicklung und Vergrößerung der deutschen Produktion, noch auf die Einfuhr der ausländischen Produkte, ausgeübt. Während in der Zeit 1880—86 die Getreideeinfuhr die Ausfuhr mit 1 854 300 Tonnen überstieg, bestand diese Differenz in der Zeit von 1887—1891: 2 533 700 Tonnen. Und die Größe der bebauten Flächen war:

Weizen und Roggen:	Hafer:
in 1878: 8 164 000	3 753 000
1883: 8 127 718	3 773 000 Hektar
1893: 8 405 416	3 907 000

(Begründ. 69 und 75.)

Wie früher, wurde Getreide auch von 1887—91 vom Auslande eingeführt; die deutsche Einwohnerschaft mußte es nur teurer bezahlen, weil es den Importeuren gelungen ist, vier Fünftel des Zolles auf die Konsumenten zu überwälzen. (Die Konsumenten waren gezwungen, Weizen und Roggen um 40 Mk. teuerer zu bezahlen.)

Daß die Zölle von 1887 mit 5 Mk., die nach dem Ausspruche des Reichskanzlers Caprivi als eine K r a f t p r o b e dienen sollten, nicht den Erwartungen entsprochen haben, ist außer jedem Zweifel. Es war folglich auch sehr fraglich, ob die neuen Zollsätze von 5 Mk. und 5,50 Mk. genügen würden, um die Landesproduktion zu schützen und zu kräftigen, weil jetzt, 20 Jahre später, durch die größere Schnelligkeit des Transportes, besonders des überseeischen, diese Zolldifferenzen ausländischen Produzenten ersetzt werden. Die deutschen Agrarier haben auch die neuen Zollsätze als ungenügend erachtet, um die einheimische Produktion ausgiebig zu schützen.

Man konnte also nach dem Vorgesagten erwarten, daß die neuen Zollsätze der serbischen Getreideausfuhr nach Deutschland keine größeren Schwierigkeiten bereiten würden. Aber wenn man die wahrscheinliche Größe der künftigen serbischen Ausfuhr nach Deutsch-

land berechnen will, muß man dem Maße, in welchem die serbischen Produkte in Österreich-Ungarn laut neuem Vertrage eingeführt werden, Rechnung tragen. Bis jetzt war das serbische Getreide wegen sehr niedriger Zollsätze an die österreichisch-ungarischen Marktplätze fest angeschmiedet, und für die serbischen Exporteure war es nicht rentabel, andere Marktplätze zu suchen. Nach dem neuen allgemeinen österreichisch-ungarischen Tarife waren für die verschiedenen Getreidearten hohe Minimalsätze vorgesehen. Die serbischen Produkte wurden für die Zukunft nicht nur stärker belastet, sondern sie mußten auch mit der Konkurrenz anderer Länder kämpfen. Die serbischen Produkte wurden durch diese Tatsachen zweifellos von den österreichisch-ungarischen Marktplätzen abgeschlagen, und die serbischen Exporteure sahen sich gezwungen, der Qualität und Reinheit ihrer Erzeugnisse mehr Aufmerksamkeit zu schenken und andere Marktplätze zu suchen, und auf diese Weise konnten für das serbische Getreide auch die deutschen und andere Marktplätze in Frage kommen. Während die frühere österreichisch-ungarische Handelspolitik die serbischen Produkte geradezu verhindert hat, andere Marktplätze aufzusuchen, so verwies sie jetzt die serbische Ausfuhr, nachdem sie ihr den Weg nach den österreichischen Märkten erschwert hat, auf weitere europäische Marktplätze. Folglich konnte man a priori eine Vergrößerung der Ausfuhr nach Deutschland erwarten. Freilich waren die Umstände jetzt verändert. Das ausländische Getreide war, wie wir gesehen haben, bei der Einfuhr nach Deutschland schwer belastet. Da jetzt die neuen Zölle den verschiedenen Arten des Getreides nach verschieden abgemessen waren, muß man jede abgesondert betrachten. Die Einfuhr von Gerste in Deutschland, nachdem sie jetzt weniger belastet war als früher (1892: 2 Mk., 1906: 1,30 Mk.), wird sich nicht nur erhalten, sondern wahrscheinlich auch vergrößern. Der Zollsatz für Mais ist erhöht worden (1892: 1,60 Mk., 1906: 3 Mk.), aber da die Nachfrage nach Mais in den letzten Jahren enorm gestiegen ist (Maiseinfuhr 1888: 94 204 Tonnen; 1900: 1 384 157 Tonnen), so ist zu erwarten, daß der neue Zollsatz von 3 Mk. größtenteils, wenn auch nicht ganz, auf die Konsumenten abgewälzt werden wird. Infolgedessen wird der neue, erhöhte Zollsatz keinen Einfluß auf die Abschlagung der Maiseinfuhr ausüben. Roggen und Hafer, die unter den Hauptgetreidearten am wenigsten in Serbien produziert werden [1]),

[1]) Im Jahre 1900 hat z. B. die Ernte folgende Resultate gegeben:

1. Mais	4 692 063	Doppelzentner
2. Weizen	2 214 069	„
3. Gerste (Futtergerste)	491 831	„
4. Hafer	388 980	„
5. Roggen	172 248	„

(Statistischer Jahrgang, S. 225—226.)

hatten eine schwache Einfuhr nach Deutschland, und es sind keine Gründe vorhanden, die für die event. Erhöhung dieser Einfuhr bei den neuen Zollsätzen sprechen. Mit dem neuen Vertrag war am meisten der Weizen belastet, und er war gerade das Hauptprodukt der serbischen Einfuhr nach Deutschland. Jedenfalls sind, unter der sehr glaubwürdigen Voraussetzung, daß Deutschland den ausländischen Weizen auch in Zukunft einführen werde, keine Gründe vorhanden, weshalb der serbische Weizen von den deutschen Marktplätzen verdrängt werden sollte. Aber es ist fraglich, ob es nicht für Serbien wegen der großen Zollsätze rentabler sein wird, für seinen Weizen die Käufer außer Deutschland und Österreich-Ungarn zu suchen. Die Käufer für Weizen sind überhaupt leichter zu finden als die für andere Getreidearten, weil trotz der großen Weizenproduktion die Nachfrage unaufhörlich wächst. Die Erfahrungen, die in der kurzen Zeit der Geltung der neuen Verträge gemacht worden sind, zeigen, daß die Möglichkeit, für den serbischen Weizen bessere Marktplätze als Deutschland zu finden, sehr wahrscheinlich ist. Der Weg die Donau hinab und dann auf dem Seeweg bis Italien und auch bis England, Holland und Belgien ist sehr billig und der Verbrauch von Weizen in diesen Ländern so groß, daß er auch die serbische Einfuhr leicht absorbieren kann. Besonders Italien, das viel ausländischen Weizen einführt, zeigt sich immer mehr als ein ausgezeichneter Abnehmer der serbischen Ware.

Frisches Obst.

Wie die andern Feldprodukte, so wurde auch das frische Obst durch die neue Richtung der deutschen Handelspolitik getroffen. In dem vorigen Vertrage waren nur einige Sorten von Weintrauben und Walnüssen bei der Einfuhr in Deutschland mit dem Zoll belastet. In dem neuesten Vertrage aber ist die Zollbelastung Regel und die freie Einfuhr Ausnahme, und zwar nur bei einigen Sorten der frischen Obstarten von geringerem Werte. Die Zollbelastung des Obstes, des frischen und des getrockneten, ist immerhin im Vergleiche mit den Zollsätzen anderer Agrarprodukte nicht allzu schwer. Der Grund ist die Unfähigkeit der deutschen Landesproduktion, den immer größeren Landesverbrauch zu befriedigen, und infolgedessen die Notwendigkeit, das Obst in großen Quantitäten einzuführen. Besonders gut ging das gewöhnliche Obst, welches im Gegensatze zum Tafelobst viel billiger ist und große Verwendung findet. (Es wird zur Wein- und Schnapsfabrikation und bei ärmeren Klassen auch zum Tafelgenuß verwendet.)

In dem Vertrage zwischen Deutschland und Serbien sind folgende Sätze für frisches Obst eingetragen:

Deutscher allg. Tarif	Bezeichnung der Waren	1 Doppelzentner Mark
aus 45	Weintrauben, frisch, zum Tafelgenuß:	
	a) eingehend in Postsendungen von einem Gewicht bis 5 kg einschl.	frei
	b) auf andere Weise eingehend	4,—
aus 46	Walnüsse, unreife oder reife	2,—
aus 47	Äpfel, Birnen, Quitten, frisch, unverpackt:	
	vom 1. September bis 30. November . . .	frei[1])
	vom 1. Dezember bis 31. August	2,—[2])
	verpackt	5,—[3])
aus 47	Aprikosen, Pfirsiche	2,—[4])
aus 47	Pflaumen aller Art, Kirschen, Weichseln	2,—[5])
aus 47	Mispeln	frei[6])

Die Frist für unverpackte Äpfel, Birnen und Quitten ist vorausgesehen, um die serbischen Produkte von den amerikanischen, die später eintreffen, zu scheiden. Verpacktes Obst ist nicht an die Frist gebunden und, was wichtiger ist, die deutsche Regierung wollte sich da auch gegen die europäischen Produkte schützen.

Österreich-Ungarn, das als letztes mit Deutschland den Vertrag geschlossen hatte, ist es gelungen, einigermaßen günstigere Sätze als jene, die andere Staaten und auch Serbien schon angenommen hatten, zu erreichen. So z. B. ist nach dem Vertrage mit Serbien (Belgien, Italien, Rumänien, der Schweiz) der Satz für verpackte, frische Äpfel, Birnen, Quitten auf 5 Mk. festgestellt. Österreich-Ungarn hat bei einer bestimmten Art der Verpackung (wenn die Äpfel bzw. Birnen nicht in Säcken bei mindestens 50 kg Rohgewicht verpackt sind) einen Satz von 3,20 Mk. erreicht. Für Aprikosen bekam Österreich-Ungarn trotz des Satzes von 2 Mk., den Serbien (Italien, Rumänien) bewilligt hat, eine freie Einfuhr; für Hauszwetschgen auch freie Einfuhr und für Kirschen und Weichseln hat es anstatt den Satz von 2 Mk., den Serbien und Rumänien angenommen haben,

[1]) Belgien, die Schweiz und Italien vor Serbien angenommen. [2]) Auch Italien und die Schweiz. [3]) Belgien, Italien, Rumänien. [4]) Italien, Rumänien. [5]) Rumänien. [6]) Österreich-Ungarn, Italien, Belgien, Rumänien.

1 Mk. erreicht. Außerdem hat Österreich-Ungarn freie Einfuhr für frisches Obst überhaupt, das in Postsendungen einschließlich bis 5 kg eingeht, bekommen.

Serbien wird natürlich alle diese Ermäßigungen nach der Meistbegünstigung ausnützen.

Getrocknete Pflaumen und Mus.

Für diese bedeutendsten serbischen Produkte im Handel mit Deutschland hat Serbien den alten Satz von 4 Mk. bewahrt. Nur wurden für Pflaumen, die nicht in Fässern oder Säcken bei mindestens 50 kg Rohgewicht verpackt sind, die Sätze von 8 Mk. festgesetzt. Dieser Unterschied wurde nur gemacht, um die Pflaumen aus Kalifornien, die immer anders verpackt sind, mehr zu belasten. Bei besseren Sorten der getrockneten Pflaumen wo auf die Verpackung mehr Sorgfalt verwendet wird, hat Österreich-Ungarn einen Satz von 5 Mk. erreicht. Den obengenannten serbischen Satz von 8 Mk. (Rumänien hat 10 Mk. angenommen) hat Österreich-Ungarn auf 6 Mk. herabgesetzt.

Federvieh und seine Produkte.

(Eier und Federn.)

Nach dem alten Vertrage hatte das lebende Federvieh freie Einfuhr und das geschlachtete einen Satz von 12 Mk. Der neue allgemeine Tarif hat erhöhte Sätze aufgestellt. Für lebendes Federvieh: a) 24 Mk. = Gänse (pro 100 kg); das übrige Geflügel 6 Mk. Rußland, das am stärksten die sehr hohen Sätze des deutschen allgemeinen Tarifes beeinflussen konnte, hat, weil hier besonders sein Interesse in Frage kam, den Satz von 24 Mk. abgewiesen und freie Einfuhr für Gänse erreicht. Für das übrige lebende Federvieh ist es Italien und Rumänien und nach ihnen auch Serbien und Österreich-Ungarn gelungen, den Satz von 4 Mk. pro Doppelzentner zu bekommen. Für geschlachtetes Federvieh (geschlachtet, auch zerlegt, nicht zubereitet) hat Serbien zusammen mit Rußland und Rumänien anstatt 30 Mk. des allgemeinen Tarifs 15 Mk. erreicht, Belgien und Italien konnten nur den Satz von 20 Mk. gewinnen, und Österreich-Ungarn hat ihn auf 14 Mk. herabgesetzt. Für gespicktes oder sonst einfach zubereitetes Federvieh wurde der Satz von 20 Mk., nachdem ihn schon Italien, Rumänien und Rußland angenommen haben, festgestellt.

Eier (von Federvieh und Federwild) waren mit dem kleinen Zollsatz von 2 Mk. (pro Doppelzentner) belastet. In dem neuen deutschen allgemeinen Tarif wurde aber 6 Mk. eingetragen. Da die

deutsche Produktion nicht imstande ist, den Verbrauch zu decken, und da die deutsche Regierung Rußland und Österreich-Ungarn (beide Länder — auch Italien — sind sehr bei diesem Artikel interessiert) zum mindesten bei Agrarprodukten kleinerer Bedeutung Ermäßigungen gestatten mußte, blieb der Satz von 2 Mk. unberührt.

Für Bettfedern hat Serbien zusammen mit Italien und Rußland freie Einfuhr bekommen. Rumänien mußte sich mit der Bindung des autonomen Satzes von 2 Mk. begnügen.

Für Hanf (früherer Satz: 5 Din. des Ausfuhrzolles [und 1 %]) und rohes Leder (früher 4 Din. des Ausfuhrzolles [und 1 %]) wurde in dem Vertrag der freie Satz des allgemeinen Tarifs gebunden. Da dieses Rohmaterial für die deutsche Produktion unbedingt notwendig ist und im Lande keine genügenden Vorräte vorhanden sind, würde eine Zollbelastung nur die Produktionskosten erhöhen und die Stellung der Produkte in der Weltkonkurrenz verschlechtern.

Die übrigen Produkte.

In dem Vertrage sind nicht nur die Sätze für diejenigen Produkte, welche Serbien in größeren Quantitäten in Deutschland einführt, sondern auch für solche, die jetzt entweder nicht oder nur wenig eingeführt werden, aber für welche in Aussicht steht, daß sie während der Zeitdauer des neuen Vertrages einen wichtigeren Platz in dem serbischen Außenhandel einnehmen könnten, aufgenommen. So wurden in den Vertrag eingefügt:

Speisebohnen, trockene (reife) mit dem Satze von 2,50 Mk. (Doppelzentner). Der frühere Satz war 1,50 Mk. Für Speisebohnen hat Italien den Satz von 3 Mk. vereinbart, und Österreich-Ungarn hat den von Serbien und Rumänien angenommenen Satz von 2,50 Mk. auf 2 Mk. heruntergesetzt.

Erbsen, Linsen, trockene (reife): 1,50 Mk.

Bohnen, Esbsen (Schoten), frisch: freie Einfuhr.

Küchengewächse: 4 Mk.

Bei den letzteren Artikeln (Erbsen, Linsen usw.) wurden die alten Sätze beibehalten.

Für Holz sind in dem Vertrage verhältnismäßig günstige Sätze genehmigt. Deutschland ist nämlich nicht imstande, seinen Holzbedarf allein zu befriedigen.

Für Bau- und Nutzholz waren in dem allgemeinen Tarife verschiedene Sätze, je nach dem das Holz umbearbeitet oder

lediglich in der Querrichtung mit der Axt (auch Säge) bearbeitet oder hart oder weich ist, eingeführt. Die Sätze sind im Vertrage folgendermaßen festgestellt: 0,12—0,80 Mk. pro Doppelzentner; 1,08—6,40 Mk. pro Festmeter. Österreich-Ungarn hat auch diese Sätze, die Serbien, Rußland und Rumänien angenommen haben, etwas herabgesetzt.

Für Holzpflasterklötze ist 1 Mk. (pro Doppelzentner) und für Faßholz (Faßdauben und Faßbodenteile), je nach der Art des Holzes 0,20—0,30 Mk. pro Doppelzentner (1,60—1,80 Mk. pro Festmeter), festgesetzt.

Die Seidengehäuse (Seidenkokons) haben nach dem neuen Vertrage freie Einfuhr.

Für Taue, Seile, Stricke, Bindfaden sind nach der Länge des Durchmessers die Sätze von 10 und 22 Mk. (pro Doppelzentner) eingetragen.

Vieh und Viehprodukte.

Für die deutsche Regierung sind Vieh- und Viehprodukte ein besonders günstiges Feld für die Durchführung ihrer Hochschutzpolitik gewesen. Während bei anderen Produkten nur eine Erhöhung der Sätze möglich war, hat hier die deutsche Regierung die veterinärpolizeilichen Rücksichten in den Vordergrund gerückt, um auf diese Weise ihre Prohibitivpolitik rechtfertigen zu können. Natürlich wurden auch die Zollsätze erhöht, weil die deutsche Regierung nicht im voraus wissen konnte, um wieviel sie trotz der veterinär-polizeilichen Gründe bei den Verhandlungen gezwungen sein würde, die Einfuhrsätze für die ausländischen Produkte zu ermäßigen. So z. B. wurde in dem neuen allgemeinen Tarif der Satz für Rindvieh, der früher 30 Mk. pro Stück betrug, jetzt auf 28 Mk. pro 100 kg erhöht; für Schweine von 6 Mk. pro Stück auf 18 Mk. pro 100 kg; frisches Fleisch von 20 auf 45 Mk., einfach zubereitetes Fleisch von 20 auf 60 Mk. usw. Schon die neuen Zollsätze zeigen deutlich genug die Schwierigkeiten, die der zukünftigen Einfuhr des Viehes und der Viehprodukte im Wege stehen werden. Aber bei den Verhandlungen wurde klar, daß die neuen Zollsätze nicht das Haupthindernis einer Verständigung der beiden vertragsschließenden Teile waren. Jeder Staat hat bekanntlich aus veterinär-polizeilichen Gründen das Recht des Einfuhr- und Durchfuhrverbotes hinsichtlich des Viehes und der Viehprodukte. Es ist dies zur Regel geworden. Um dieses Recht, das die Einfuhr dieser Produkte von der Gnade und Ungnade des Importeurs abhängig macht, zu begrenzen, müssen in den Verträgen besondere Bestimmungen getroffen werden, die die Bedingungen der Einfuhr des einen und

die Verbotsrechte des andern Staates regulieren und so eine Art kleiner Verträge bilden, die den Handelsverträgen angeschlossen werden. Das sind die in Serbien gut bekannten Veterinärkonventionen. Deutschland hat in den früheren Verträgen nur Österreich-Ungarn den Abschluß einer Veterinärkonvention bewilligt. Die deutschen Agrarier waren auch mit dieser Konvention, die sehr unklar und unvollständig gewesen ist, unzufrieden. Sie wollten überhaupt keine Konvention, und wenn schon eine Konvention mit Österreich-Ungarn abgeschlossen werden sollte, so sollte diese viel breitere Rechte hinsichtlich des Verbotes der österreichisch-ungarischen Einfuhr enthalten. Nachdem die deutsche Regierung auf der ganzen Linie Österreich-Ungarn besiegt hatte, hat sie ihre Siege mit dem Abschlusse der neuen Veterinärkonvention gekrönt. Nach dieser Konvention wurde der deutschen Regierung nicht nur das Recht des Verbots, wenn eine Viehseuche bei der Einfuhr konstatiert wird (Repressivsperre), zugesprochen, sondern auch, wenn der Gesundheitszustand des Viehes in Österreich-Ungarn vermuten läßt, daß eine Krankheit in Deutschland eingeführt werden könnte. Der deutschen Regierung wurde also nicht nur das Recht der Repressivsperre, sondern auch der Präventionsperre zuerkannt. In dem früheren Vertrage zwischen Deutschland und Österreich-Ungarn war die Präventivsperre nicht eingetragen. Begreiflicherweise hat die österreichische Presse sich sehr ungünstig über die neue Präventivsperre geäußert. N. W. Tagblatt z. B. bemerkt (3. II. 1905), daß diese Österreich-Ungarn vollständig der Willkür der deutschen Regierung preisgegeben habe.

Rußland erging es noch schlimmer. Die russische Regierung hat im Anfange der Verhandlungen die Beseitigung der veterinärpolizeilichen Verbote der Einfuhr von lebendem Vieh, von Fleisch und sonstigen tierischen Produkten als conditio sine qua non für die Erneuerung des Handelsvertrages bezeichnet. (Denkschrift S. 11.) Rußland hat aber später diese Forderungen zurückgezogen und sich mit einigen Ermäßigungen begnügt. Der deutschen Regierung wurde das Recht zugestanden, die russische Vieh-Einfuhr dann zu verbieten, wenn sie es als notwendig erachte.

In den früheren Verträgen hatte Serbien keine einzige Bestimmung, die sich auf seine Einfuhr an Vieh und Viehprodukten bezog, bekommen. Auch diesmal waren die Umstände für Serbien sehr ungünstig. Serbien hat trotzdem versucht, etwas für diesen wichtigen Zweig seiner Produktion zu erreichen. Die Viehzucht hat in der letzten Zeit allmählich eine hervorragende Bedeutung für die serbische Volkswirtschaft erlangt, und ein wesentlicher Bestandteil des serbischen Exports (ungefähr 40 Prozent) besteht aus Erzeugnissen der Viehzucht. Es war daher nicht überraschend, daß

Serbien weitgehende Anträge auf Erleichterungen für die Einfuhr solcher Erzeugnisse nach Deutschland stellte und die Gewährung solcher Vergünstigungen zu einer der Hauptfragen des neuen Vertrages machte (Denkschrift, 28). Aber durch veterinärpolizeiliche Gründe veranlaßt, hat die deutsche Regierung diese serbischen Forderungen gänzlich abgeschlagen. Es wurden Serbien nur für die Einfuhr und die Durchfuhr von Fleisch dieselben Erleichterungen, wie sie Rumänien hatte, das auch die Vieheinfuhrbegünstigungen energisch gefordert hatte, gewährt (Denkschrift, 18). Diese Bestimmungen beziehen sich auf Fleisch, und zwar die eine auf die Durchfuhr (Schlußprotokoll zu Art. V, Abs. 1) und die andere auf die Einfuhr (Schlußprotokoll zu Art. V, Abs. 2) des Fleisches. Für Fleisch serbischen Ursprungs ist die Durchfuhr zugelassen „bei Beobachtung der veterinären Vorbeugungsmaßregeln, welche durch die bestehenden oder von den deutschen Behörden zu erlassenden Gesetze, Anweisungen und Verordnungen erforderlich werden". Die Bestimmung bezüglich Einfuhr ist eine weniger umfangreiche. Während die Durchfuhr des Fleisches, sowohl des frischen wie auch des zubereiteten, erlaubt ist, ist für Fleisch serbischen Ursprungs, „das im Sinne des deutschen Gesetzes über die Fleischbeschau vom 3. Juni 1900 als zubereitet gelten kann" die Einfuhr gestattet. Nach diesem Gesetze unterscheidet sich das zubereitete Fleisch von dem frischen, indem durch die Zubereitung die eigentliche Struktur entweder gar nicht oder nur sehr wenig verändert ist, aber die Eigenschaften des frischen Fleisches vollständig verloren hat. Als zubereitetes Fleisch gelten: gesalzenes, gekochtes, getrocknetes usw. Fleisch. Das zubereitete Fleisch kann also nur nach den Bestimmungen des genannten Gesetzes eingeführt werden, d. h. (§ 12, Abs. 2), daß es nicht gesundheitsgefährlich ist, und daß man dies bei der Einfuhr sicher konstatieren kann. Für die Einfuhr ist der Zollsatz von 35 Mk. pro 100 kg vereinbart. Für Schmalz von Schweinen und Gänsen ist der Satz von 10 Mk., für Schweine- und Gänsefett 5 Mk., für die Butter 20 erreicht. (Diese Sätze haben auch andere Länder: Österreich-Ungarn, Rumänien, Rußland bewilligt.)

Die deutsche Regierung hat sich zwar das Recht vorbehalten, die Fleischeinfuhr verbieten zu können, aber die Erfahrung hat gelehrt, daß die neuen Bestimmungen doch nicht ohne jeden Nutzen für die serbische Fleischeinfuhr sind. Die deutsche Regierung hat sich moralisch verpflichtet, serbisches Fleisch in das deutsche Gebiet zu lassen, wenn die in dem Vertrage festgesetzten Maßregeln erfüllt sind, und Mißbräuche sind so gut wie ausgeschlossen. Durch die neuen Bestimmungen ist die Einfuhr bzw. Durchfuhrzulassung des serbischen Fleisches zur Regel geworden und das Einfuhrverbot

zur Ausnahme; früher war das Einfuhrverbot Regel und die Einfuhrzulassung Ausnahme, und man mußte für jede eingeführte Quantität besondere Erlaubnis erlangen. Rußland und Rumänien haben vor Serbien die neuen Einfuhr- und Durchfuhrbestimmungen angenommen. Da diese beiden Staaten einen großen Wert auf die Sicherung des Viehverkehrs gelegt haben, ist es zweifellos, daß, nachdem sie diese Bestimmungen angenommen haben, sie auch eine praktische Bedeutung haben müssen.

Die Fleischausfuhr sowohl aus Österreich-Ungarn als auch die aus Rußland, Rumänien und Serbien hängt von der Anwendung der Vertragsbestimmungen durch die deutsche Regierung ab. Die Einfuhr des Viehes und der Viehprodukte ist durch keinen Vertrag, durch keine Veterinärkonvention vollständig gesichert. Von der deutschen Regierung konnte man natürlich in der Zeit der Herrschaft der Agrarier keine Begünstigungen in dieser Beziehung erwarten.

Die Handelsbeziehungen nach dem Vertrage von 1906.

A. Die Einfuhr in Serbien.

Nach dem Vertrage 1906 ist eine allgemeine Entwicklung der deutsch-serbischen Handelsverhältnisse zu konstatieren. Die allmählich anwachsende Kaufkraft des serbischen Volkes und besonders der eingetretene vertragslose Zustand zwischen Österreich-Ungarn und Serbien haben die deutsche Einfuhr in Serbien auf das günstigste gefördert.

Einige Beispiele genügen, um die nach allen Seiten sich verzweigende und wachsende deutsche Einfuhr leicht zu erkennen.

Die Gesamteinfuhr der deutschen Einfuhr (alle Ziffern sind der serbischen Statistik 1907, 1908 entnommen) betrug:

1907: 20 320 391 Dinare, 28,79 % } der gesamten
1908: 21 361 347 „ 28,24 % } Einfuhr.

Dagegen in den Jahren

1905: 6 263 237 Dinare: 11,57 % } der gesamten
1906: 9 732 722 „ 21,96 % } Einfuhr.

Von den verschiedensten eingeführten Waren sind besonders zu erwähnen:

Eisen und Eisenwaren:

1907: 2 893 512 Din. (6 763 724 kg)
1908: 4 727 884 Din. (18 194 150 kg)

Darunter Quadrat-, Rund-, Flach-, Eck-, Winkel-Eisen:

1907: 425 737 Din. (2 163 168 kg)
1908: 934 217 Din. (5 242 268 kg)

L-, V-, T-, I-, U- und +-Eisen:

1907: 116 195 Din. (560 229 kg)
1908: 193 408 Din. (985 940 kg)

Eisenbahnschienen:	1907:	210 754 Din.	(543 281 kg)
	1908:	1 329 192 Din.	(7 297 069 kg)
		usw.	
Maschinen:	1907:	1 943 904 Din.	(1 696 448 kg)
	1908:	3 193 356 Din.	(3 686 147 kg)
Darunter Maschinen und Apparate:			
	1907:	1 459 112 Din.	(1 255 616 kg)
	1908:	1 949 824 Din.	(1 715 202 kg)
Elektrotechnische Apparate:			
	1907:	365 707 Din.	(256 262 kg)
	1908:	159 944 Din.	(65 188 kg)
Transportmittel:	1907:	119 085 Din.	(184 570 kg)
	1908:	1 083 588 Din.	(1 905 757 kg)
Glas- und Glaswaren:			
	1907:	145 410 Din.	(267 453 kg)
	1908:	106 066 Din.	(173 106 kg)
Baumwolle, Baumwollengarne, -gewebe:			
	1907:	3 096 502 Din.	(661 135 kg)
	1908:	2 390 594 Din.	(517 049 kg)
Wolle, Wollengarne, -gewebe:			
	1907:	3 390 223 Din.	(473 918 kg)
	1908:	2 921 128 Din.	(381 768 kg)
Seide, Seidenwaren:			
	1907:	523 271 Din.	(16 221 kg)
	1908:	381 347 Din.	(10 916 kg)
Leder:	1907:	745 190 Din.	(99 555 kg)
	1908:	796 953 Din.	(115 287 kg)
Waffen:	1907:	47 884 Din.	(4 922 kg)
	1908:	25 794 Din.	(3 234 kg)

B. Die Ausfuhr nach Deutschland.

Der enorme Aufschwung der serbischen Ausfuhr nach Deutschland nach dem Vertrage von 1906 ist durch zweierlei Gründe zu erklären. Erstens haben die durch den vertragslosen Zustand überaus stark zugespitzten Handelsbeziehungen zwischen Serbien und Österreich-Ungarn (besonders im Jahre 1907) die serbische Ausfuhr von den österreichisch ungarischen Marktplätzen abgewendet, so daß sich die serbische Ausfuhr größtenteils Deutschland zugewendet hat. Zweitens begannen die serbischen Produzenten in der letzten Zeit

ihren Erzeugnissen allmählich eine größere Sorgfalt zu schenken und auf diese Weise ihre Ware für die deutschen Marktplätze geeignet zu machen. Folglich bedeutet eine wachsende Ausfuhr der serbischen Produkte nach Deutschland auch einigermaßen ein Merkmal der Verbesserung der serbischen Erzeugnisse und der Entwicklung der Fähigkeiten der serbischen Exporteure für den Außenhandel.

Einige Beispiele, die der Statistik entnommen sind, zeigen die überaus große Entwicklung der serbischen Ausfuhr nach Deutschland.

Die Gesamtausfuhr Serbiens nach Deutschland betrug:

1905: 2 116 880 Din., 2,94 %	}	der Gesamt-Ausfuhr
1906: 19 053 882 Din., 26,64 %		
1907: 32 925 623 Din., 40,4 %		
1908: 14 018 977 Din., 18,03 %		

Das Getreide. Das Jahr 1907 zeigt ein enormes Anwachsen der Getreideausfuhr:

Weizen:	1907:	5 554 150 Din.	(29 232 362 kg)
	1908:	1 088 644 Din.	(5 749 690 kg)
Roggen:	1907:	199 717 Din.	(1 288 527 kg)
	1908:	123 332 Din.	(682 156 kg)
Gerste (Futtergerste):	1907:	1 929 304 Din.	(14 840 838 kg)
	1908:	817 526 Din.	(5 874 040 kg)
Hafer:	1907:	387 907 Din.	(2 938 936 kg)
	1908:	11 400 Din.	(87 391 kg)
Mais:	1907:	6 776 685 Din.	(58 927 685 kg)
	1908:	2 045 590 Din.	(17 721 984 kg)

Getrocknete Pflaumen haben einen besonderen Aufschwung im Jahre 1908 genommen. Während im Jahre 1907 die Ausfuhr nach Deutschland 1 283 454 Din. (14 217 026 kg) betrug, ist die Ausfuhr der getrockneten Pflaumen nach Deutschland im Jahre 1908 bedeutend gestiegen: 5 151 034 (23 665 685 kg). Die Musausfuhr ist auch enorm gewachsen im Jahre 1908: 1 543 493 Din. (7 259 475 kg). Die Ausfuhr des geschlachteten Federviehes beträgt im Jahre 1908: 402 381 Din. (427 460 kg). Die Ausfuhr der Eier: 1907: 2 354 280 Din. (1 961 895 kg); 1908: 680 764 Din. (1 093 000 kg).

Die Ausfuhr des Fleisches und der Viehprodukte ist dagegen unbedeutend: 1907: 12 913 Din. (13 382 kg); 1908: 102 645 Din. (103 105 kg).

Schluß.

Während im Jahre 1909 eine Steigerung der serbischen Ausfuhr auch nach anderen Staaten außer Deutschland (Italien, Belgien, England, Holland) sich fühlbar macht, bleibt die deutsche Einfuhr in Serbien ein bedeutender Faktor im serbischen Handel. Die deutsche Ware hat sich durch ihre äußerste Solidität in Serbien einen besonderen Ruf erobert, und sie gewinnt allmählich Terrain in dem serbischen Verbrauche; daher ist für die deutsche Einfuhr in Serbien, die genügend mächtig ist, die österreichisch-ungarische progressiv zu verdrängen, in der nächsten Zukunft ein allmählicher Aufschwung und die Eroberung der serbischen Marktplätze sicher vorauszusehen.

Erlangen,
Ende Juni 1910.

Velizar A. Nintschitsch
cand. cam.

Lebenslauf.

Ich, Velizar Nintschitsch, bin am 10. März 1887 in Belgrad (Serbien) geboren. Ich bin serbischer Staatsangehöriger und griechisch-katholischer Konfession. Mein verstorbener Vater war Aron Nintschitsch, Staatsrat und Minister a. D. Meine Mutter heißt Polexia geb. Bogdanovitsch. Volksschule und Gymnasium habe ich in Belgrad von 1893—1905 absolviert. Dann habe ich in Breslau, Jena, Montpellier (Frankreich), Leipzig und Erlangen Rechte und Staatswissenschaften studiert.

Erlangen. **Velizar Nintschitsch.**